



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Empfangsbekanntnis

EAM Natur Energie GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Sven Nuhn und Olaf Kieser
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1040/1-2023/1

Bearbeiter/in:
Telefon/ Fax:
E-Mail:

Datum: 20.12.2024

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 23.12.2022, eingegangen am 23.12.2022, zuletzt ergänzt am 08.11.2024, wird der

**EAM Natur Energie GmbH
Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

vier Windenergieanlagen

des Typs Enercon E160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte gerundet:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35719 Angelburg	Gönnern	14	3	32.461.640	5.628.441
			15	2/1		
WEA 2	35719 Angelburg	Gönnern	14	3	32.461.876	5.629.079
			14	4		
			14	5		
			11	6/1		
WEA 3	35719 Angelburg	Gönnern	14	5	32.462.185	5.628.864
			14	3		
WEA 4	35719 Angelburg	Gönnern	14	53	32.461.985	5.628.304
			14	3		
			15	2/1		

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung von Stichwegen vom vorhandenen Wirtschaftsweg bis zu den WEA 2 und WEA 3, zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, zwei Löschwasserzisternen (30 m³ und 50 m³), sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt III, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Rodungsgenehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,7113 ha. Diese teilt sich auf in:

WEA 01 1,1113 ha aufgeteilt in:

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6579 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4534 ha

WEA 02 1,2633 ha aufgeteilt in:

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8017 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4616 ha

WEA 03 1,1856 ha aufgeteilt in:

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7364 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4492 ha

WEA 04 1,1265 ha aufgeteilt in:

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7602 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3663 ha

Löschwasserzisterne 1, Angelburg-Gönnern, Flur 15, Flurstück 2/1

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0107 ha

Löschwasserzisterne 2, Angelburg-Gönnern, Flur 14, Flurstück 3

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0139 ha

- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,9768 ha

Diese teilt sich auf in:

- Gemeinde Lohra, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 116/2 mit 0,6084 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6579 ha der WEA 1
- Gemeinde Lohra, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 117 mit 0,3684 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,8017 ha der WEA 2

- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erleichterung gemäß § 53 Abs. 2 HBO für die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen für die WEA 2 zu den Nachbargrenzen des Flurstücks Gemarkung Gönnern, Flur 11, Flurstück 6/1, für die WEA 3 zu den Nachbargrenzen des Flurstücks Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3 sowie für die WEA 4 zu den Nachbargrenzen des Flurstücks Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
1.	Antrag	
1.0.	Deckblatt Kapitel 1	1
1.1.	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 23.12.2022	5
1.2.	Kostenaufstellung Gesamtkosten (Investitionskosten)	1
1.3.	Herstellerinformation Rohbau- und Herstellerkosten, ENERCON, E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 TG	1
1.4.	Vorsorglicher Antrag auf Anwendung des WindBG	1
1.5.	Antrag auf Befreiung von wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen	1
1.6.	EMAS-Urkunde, 20.10.2022	1
2.	Inhaltsverzeichnis	
2.0.	Deckblatt Kapitel 2	1
2.1.	Inhaltsverzeichnis, Oktober 2024	6
3.	Kurzbeschreibung	
3.0.	Deckblatt Kapitel 3	1
3.1.	Kurzbeschreibung	23
4.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
4.0.	Deckblatt Kapitel 4	1
4.1.1.	Ertragsverluste / Zusammenfassung (urspr. Kap. 19.3.10), EAM, Oktober 2024	1
4.1.2.	Ertragsverluste / Berechnung Windpro, EAM, 27.09.2024	7
4.2.	Vertrag über den Kauf von Ökopunkten – Gemeinde Mittenaar, EAM, 27.08.2024	14
4.3.	Absichtserklärung Vertrag Gem. Angelburg Buchenwald LRT, Gem. Angelburg, 10.10.2024	4
4.4.	Gestattungsvertrag Gemeinde Angelburg "Buchenwald LRT", EAM, 05.12.2024	9
5.	Standort und Umgebung der Anlage	
5.0.	Deckblatt Kapitel 5	2
5.1.	Allgemeine Angaben zum Antragsgegenstand, EAM, Dezember 2022	1
5.2.	Lagepläne (Bauphase)	
5.2.1.	Deckblatt zu Lageplänen, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes	1
5.2.2.	Lageplan WEA 1, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.3.	Lageplan WEA 1 – Höhenlinien, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
5.2.4.	Lageplan WEA 1 – Luftbild, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.5.	Lageplan WEA 2, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.2.6.	Lageplan WEA 2 – Luftbild, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.2.7.	Lageplan WEA 2 – Höhenlinien, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.2.8.	Lageplan WEA 3, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.9.	Lageplan WEA 3 – Höhenlinien, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.10.	Lageplan WEA 3 – Luftbild, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.11.	Lageplan WEA 4, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.12.	Lageplan WEA 4 – Höhenlinien, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.2.13.	Lageplan WEA 4 – Luftbild, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.	3D Planung (Bauphase)	
5.3.1.	3D-Planung – Blatt Ü1 – Übersichtslageplan WEA 01-04, 1:2.500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.3.2.	3D-Planung – Blatt Ü1 – Übersichtslageplan WEA 01-04 - Höhenlinien, 1:2.500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.3.3.	3D-Planung – Blatt H1 – Höhenplan Achse 1, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.4.	3D-Planung – Blatt H2 – Höhenplan Achse 2, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.5.	3D-Planung – Blatt H3 – Höhenplan Achse 3, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.6.	3D-Planung – Blatt H4 – Höhenplan Achse 4, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.7.	3D-Planung – Blatt H5 – Höhenplan Achse 5, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.8.	3D-Planung – Blatt H6 – Höhenplan Achse 6, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.9.	3D-Planung – Blatt P1 – Längsprofil WEA 1 Kranstellfläche, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.10.	3D-Planung – Blatt P2 – Querprofile WEA 1, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.11.	3D-Planung – Blatt P3 – Längsprofil WEA 2 Kranstellfläche, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.12.	3D-Planung – Blatt P4 – Querprofile WEA 2, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.13.	3D-Planung – Blatt P5 – Längsprofil WEA 3 Kranstellfläche, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.14.	3D-Planung – Blatt P6 – Querprofile WEA 3, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.3.15.	3D-Planung – Blatt P7 – Längsprofil WEA 4 Kranstellfläche, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
5.3.16.	3D-Planung – Blatt P8 – Querprofile WEA 4, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 17.02.2023	1
5.4	Lagepläne und 3D-Planung Betriebsphase	
5.4.1.	Lageplan WEA 1 – Betriebsphase, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.2.	Lageplan WEA 2 – Betriebsphase, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.3.	Lageplan WEA 3 – Betriebsphase, 1:1.250, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.4.	Lageplan WEA 4 – Betriebsphase, 1:1.000, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.5.	3D-Planung – Blatt P9 – Querprofile WEA 1 - Betriebsphase, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.6.	3D-Planung – Blatt P10 – Querprofile WEA 2 - Betriebsphase, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.7.	3D-Planung – Blatt P11 – Querprofile WEA 3 - Betriebsphase, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.8.	3D-Planung – Blatt P12 – Querprofile WEA 4 - Betriebsphase, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.4.9.	3D-Planung – Blatt Ü2 – Übersichtslageplan WEA 01-04 - Betriebsphase, 1:2.500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 13.02.2024	1
5.5	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg	
5.5.1.	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg – Grafikauszug 1	1
5.5.2.	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg – Grafikauszug 2	1
5.5.3.	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg – Grafikauszug 3	1
5.5.4.	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg – Text 1	1
5.5.5.	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg – Text 2	1
5.5.6.	Flächennutzungsplan Gemeinde Angelburg – Text 3	1
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.0	Deckblatt Kapitel 6	1
6.1.	Allgemeine Angaben, EAM, Dezember 2022	2
6.2.	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW, ENERCON, 23.02.2023	14
6.3.	Technisches Datenblatt - ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW, ENERCON, 21.10.2022	2
6.4.	Technische Beschreibung – Fundamente E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, 23.05.2022	1
6.5.	Technische Beschreibung – Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, 21.09.2021	1
6.6.	Technisches Datenblatt – Turm E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, 21.09.2021	1
6.7.	Ansichtszeichnung Hybridturm, 1:280, ENERCON, 09.12.2022	1
6.8.	Technisches Datenblatt – Gondelabmessungen E160 EP5 E3 R1, ENERCON, 26.10.2022	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
6.9.	Zusammenbauzeichnung – Gondel E-160 EP5 E3 R1, 1:40, ENERCON, 28.11.2022	1
6.10.	Technische Beschreibung – Aerodynamische Anbauteile am Rotorblatt, ENERCON, 06.04.2023	13
6.11.	Service und Wartung von Windenergieanlagen, ENERCON, 14.06.2023	1
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.0	Deckblatt Kapitel 7	1
7.1.	Allgemeine Angaben zu Stoffen, Stoffmengen und Stoffdaten, EAM, Dezember 2022	1
7.2.	Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP5, ENERCON, 29.10.2021	1
7.3.	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergie-anlage E-160 EP5 E3 R1, ENERCON, 07.09.2023	20
7.4.0.	Deckblatt Sicherheitsdatenblätter	1
7.4.1.	RENOLIN UNISYN CLP 220, Fuchs Schmierstoffe, 03.12.2021	10
7.4.2.	Klüberplex AG 11-461, Klüber Lubrication, 14.07.2021	26
7.4.3.	TIBOREX ABSOLUTE, RÜHL FEUERLÖSCHMITTEL, 01.06.2021	10
7.4.4.	Goracon Special Trac Oil GTO 68, HILBERT Mineralöl, 08.03.2022	10
7.4.5.	MOBIL SHC 632, ExxonMobil, 27.12.2022	15
7.4.6.	MIDEL 7131, M&I Materials, März 2021	5
7.4.7.	Klüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication, 25.11.2020	20
7.4.8.	HHS 2000 500ML, Würth, 20.09.2021	20
7.4.9.	MOBIL SHC GEAR 460, ExxonMobil, 28.02.2019	14
7.4.10.	CARTER SG 220, TotalEnergies, 07.06.2022	16
7.4.11.	GLYSANTIN G30 Ready Mix/50 pink, BASF, 31.01.2023	17
7.4.12.	RENOLIN UNISYN CLP 68, FUCHS LUBRICANTS, 11.07.2022	10
7.4.13.	MOBILITH SHC 460, ExxonMobil, 20.12.2022	14
7.4.14.	GLYKOSOL N 42 - 46 %, pro Kühlsole, 07.11.2022	11
8.	Luftreinhaltung	
8.0.	Deckblatt Kapitel 8 – entfällt	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
9.0.	Deckblatt Kapitel 9	1
9.1.	Allgemeine Angaben, EAM, Dezember 2022	1
9.2.	Stellungnahme – Abfallentsorgung, ENERCON	1
10.	Abwasser	

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
10.0.	Deckblatt Kapitel 10	1
10.1.	Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser, EAM, Dezember 2022	1
10.2.	Kundeninformation – Informationen zur Entstehung von Abwasser, ENERCON	1
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
11.0.	Deckblatt Kapitel 11 – entfällt	1
12.	Abwärmenutzung	
12.0.	Deckblatt Kapitel 12 – entfällt	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13.0.	Deckblatt Kapitel 13	1
13.1.	Allgemeine Angaben, EAM, April 2024	4
13.2.1.0.	Gutachtliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose für den Windpark Stocksöl, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22.03.2024	94
13.2.1.1.	SHADOW Schattenwurfberechnung – Vorbelastung (astronomisch max. mögliche Beschattung): Hauptergebnis, Grafischer Kalender pro WEA, Grafischer Kalender Immissionspunkte, Kalender pro WEA, Kalender, Karte Minuten pro Tag, Karte Stunden pro Jahr, TÜV NORD EnSys, 13.02.2024	285
13.2.1.2.	SHADOW Schattenwurfberechnung – Zusatzbelastung (astronomisch max. mögliche Beschattung): Hauptergebnis, Grafischer Kalender pro WEA, Grafischer Kalender Immissionspunkte, Kalender pro WEA, Kalender, Karte Minuten pro Tag, Karte Stunden pro Jahr, TÜV NORD EnSys, 13.02.2024	359
13.2.1.3.	SHADOW Schattenwurfberechnung – Gesamtbelastung (astronomisch max. mögliche Beschattung): Hauptergebnis, Grafischer Kalender pro WEA, Grafischer Kalender Immissionspunkte, Kalender pro WEA, Kalender, Karte Minuten pro Tag, Karte Stunden pro Jahr, TÜV NORD EnSys, 13.02.2024	395
13.2.1.4.	SHADOW Schattenwurfberechnung – Vorbelastung (meteorologisch wahrscheinliche Beschattung): Hauptergebnis, Grafischer Kalender pro WEA, Grafischer Kalender Immissionspunkte, Kalender pro WEA, Kalender, TÜV NORD EnSys, 13.02.2024	283
13.2.1.5.	SHADOW Schattenwurfberechnung – Zusatzbelastung (meteorologisch wahrscheinliche Beschattung): Hauptergebnis, Grafischer Kalender pro WEA, Grafischer Kalender Immissionspunkte, Kalender pro WEA, Kalender, TÜV NORD EnSys, 13.02.2024	357
13.2.1.6.	SHADOW Schattenwurfberechnung – Gesamtbelastung (meteorologisch wahrscheinliche Beschattung): Hauptergebnis, Grafischer Kalender pro WEA, Grafischer Kalender Immissionspunkte, Kalender pro WEA, Kalender, TÜV NORD EnSys, 13.02.2024	393
13.2.2	Technische Beschreibung – NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5, ENERCON, 30.08.2021	1
13.3.1.0.	Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose für den Windpark Stocksöl, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22.03.2024	124
13.3.1.1.	DECIBEL Schallberechnung – Vorbelastung: Annahmen für Schallberechnung, Detaillierte Ergebnisse, Hauptergebnis, Karte, TÜV NORD EnSys, 08.03.2024	14
13.3.1.2.	DECIBEL Schallberechnung – Vorbelastung KLEBL GmbH: Annahmen für Schallberechnung, Detaillierte Ergebnisse, Hauptergebnis, Karte, TÜV NORD EnSys, 08.03.2024	10

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
13.3.1.3.	DECIBEL Schallberechnung – Zusatzbelastung nachts: Annahmen für Schallberechnung, Detaillierte Ergebnisse, Hauptergebnis, Karte, TÜV NORD EnSys, 08.03.2024	11
13.3.1.4.	DECIBEL Schallberechnung – Zusatzbelastung tagsüber, erhöhte Empf.: Annahmen für Schallberechnung, Detaillierte Ergebnisse, Hauptergebnis, Karte, TÜV NORD EnSys, 08.03.2024	10
13.3.1.5.	DECIBEL Schallberechnung – Zusatzbelastung tagsüber: Annahmen für Schallberechnung, Detaillierte Ergebnisse, Hauptergebnis, Karte, TÜV NORD EnSys, 08.03.2024	10
13.3.2	Technische Beschreibung – Schallreduzierung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS), ENERCON, 23.09.2022	19
13.4	Technische Beschreibung – Farbgebung, ENERCON, 18.01.2022	1
14. Anlagensicherheit		
14.0	Deckblatt Kapitel 0	1
21.1	Allgemeine Angaben, EAM, Dezember 2022	1
14.2.1.	Technische Beschreibung – Anlagensicherheit, ENERCON, 25.03.2021	10
14.2.2	Technische Beschreibung – ENERCON Eisansatzerkennung, ENERCON, 05.10.2022	23
14.3.	Gutachten – Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 28.02.2022	22
14.4.	Technische Beschreibung – Blitzschutz, ENERCON, 01.02.2023	16
14.5.	Muster-EG/EU-Konformitätserklärung ENERCON E-160 EP5 E3, ENERCON	2
15. Arbeitsschutz		
15.0	Deckblatt Kapitel 15	1
15.1.	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, ENERCON, 30.08.2006	1
15.2.	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, ENERCON, 22.03.2021	5
15.3.	Technische Beschreibung – Aufstieghilfe, ENERCON, 12.11.2020	4
15.4.	Technische Beschreibung – Anschlagpunkte zur Personensicherung, ENERCON, 13.12.2021	13
15.5.	Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege, ENERCON, 10.06.2022	12
15.6.	Flucht- und Rettungsplan WEA – E-160 EP5 E3, ENERCON	1
15.7.	Betriebsanleitung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3, ENERCON, 11.11.2022	160
15.8.	Technische Beschreibung – Beschilderung, ENERCON, 08.03.2022	86
16. Brandschutz		
16.0	Deckblatt Kapitel 16	1
16.1.	Allgemeine Hinweise zum Kapitel 16, EAM, April 2024	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
16.2.1.	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Windpark Stocksol	1
16.2.2.	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Windpark Stocksol	3
16.3.1.	Standortbezogenes Brandschutzkonzept – Projektnummer 2647/lf, Dipl.-Ing. (FH) Thomas Hankel, 18.03.2024	37
16.3.2.	Übersichtsplan zum Brandschutzkonzept 2647/lf, Dipl.-Ing. (FH) Thomas Hankel, 18.03.2024	1
16.4.	Technische Beschreibung – Brandschutz, ENERCON, 27.09.2022	6
16.5.	Allgemeines Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer, 28.11.2022	24
16.6.	Technische Beschreibung – Automatische Löschsysteme für Windenergieanlagen, ENERCON	2
16.7.	Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald als Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer, 19.06.2013	2
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.0	Deckblatt Kapitel 17	1
17.1.	Allgemeine Angaben, EAM, Dezember 2022	1
17.2.	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
17.3.	Hydrogeologisches Gutachten – Nr. hga218011-2, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 04.08.2023	49
18.	Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
18.0	Deckblatt Kapitel 18	1
18.1.	Allgemeine Angaben, EAM, Dezember 2022	1
14.2.1.	Bauantragsformular BAB 01	2
14.2.2.	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, architekten- und stadtplanerkammer hessen, 15.11.2022	1
14.3.1.	Abstandsflächenplan, 1:1.500, Vermessungsbüro Jörg Mathes, 17.02.2023	1
18.3.2	Abstandsflächenberechnung für Hessen - E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON	1
18.3.3.	Abstandsflächenberechnung nach § 6 HBO – Grafik, EAM, Dezember 2022	1
18.4.	Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Stocksol, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 14.06.2022	32
18.5.1.	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, ENERCON, Rev. 5	377
18.5.2.	Stellungnahme TÜV Nord zum Standorteignungsgutachten, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 06.02.2024	1
18.6.1.	Ingenieurgeologisches Gutachten – Nr. 218011-1, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 08.04.2022	117
18.6.2.	Ingenieurgeologische Stellungnahme – Nr. st218011-1, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 31.05.2022	2
18.6.3.	Ingenieurgeologische Stellungnahme – Nr. st218011-2, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 08.11.2024	29
18.7.1.	Grundstückseigentümer – Übersicht, EAM, September 2022	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
18.7.2.	Grundstückseigentümer – Zustimmung, Gemeinde Angelburg, 21.12.2022	1
18.8.1.	Lageplan Baulasten – WEA 01 und WEA 04, 1:1.500, Vermessungsbüro Jörg Mathes, 21.06.2023	1
18.8.2.	Lageplan Baulasten – WEA 02 und WEA 03, 1:1.500, Vermessungsbüro Jörg Mathes, 21.06.2023	1
19.	Unterlagen für sonstige Zulassungen	
19.0.	Deckblatt Kapitel 19	3
19.1	Allgemeine Angaben, EAM, Dezember 2022	1
19.2	Flugsicherheit	
19.2.0	Deckblatt 19.2 Luftsicherheit	1
19.2.1	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1
19.2.2	Antwort Informelle Voranfrage zur Errichtung von Windenergieanlagen, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Infra I 3, 12.06.2018	2
19.2.3	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON, 13.09.2022	10
19.2.4	Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5, ENERCON, 02.02.2021	1
19.2.5	Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befuerung, ENERCON, 29.11.2021	1
19.2.6.0	Standortbezogene Prüfung zur BNK, WuF Windenergie und Flugsicherheit GmbH, 28.02.2024	20
19.2.6.1	Anlage 1: Zertifikat Baumusterprüfung für das System LightManager, DFS Aviation Services, 08.11.2021	8
19.2.6.2	Anlage 2: Zertifikat Qualitätsmanagementsystem für das Unternehmen WuF Windenergie und Flugsicherheit GmbH	1
19.2.6.3	Anlage 3: Wartungskonzept System LightManager, WuF Windenergie und Flugsicherheit GmbH	1
19.3	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	
19.3.1	Deckblatt 19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen und Hinweise	1
19.3.2.0	Deckblatt 19.3.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
19.3.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Simon & Widdig GbR, 21.10.2024	239
19.3.2.2	Karte 1: Bestand, 1:2.500, Simon & Widdig GbR, September 2024	16
19.3.2.3	Karte 2: Planung und Konflikte, 1:2.500, Simon & Widdig GbR, September 2024	1
19.3.2.4	Karten 3a bis 3f: Konflikte und Maßnahmen bei WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 - sowie bei Löschwasserszisterne 1 und 2, 1:1.000, Simon & Widdig GbR, September 2024	6
19.3.2.10	Karte 4: Ersatzaufforstung Bestand und Maßnahmen, 1:1.000, Simon & Widdig GbR, April 2024	1
19.3.2.11	Karten 5a bis 5f: Zustand nach Rückbau bei WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 - sowie bei Löschwasserszisterne 1 und 2, 1:1.000, Simon & Widdig GbR, September 2024	6
19.3.2.17	Karte 6: Funktionaler Ausgleich Buchenwald-LRT, 1:1.000, Simon & Widdig GbR, Oktober 2024	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
19.3.2.18	Anpassung der Maßnahme VAS8 – Betriebszeitenregelung, Wespenbussard, Simon & Widdig GbR, Oktober 2024	4
19.3.2.19	Artenschutz Vögel – Auswirkung neue Erhaltungszustände 2024, Simon & Widdig GbR, Oktober 2024	13
19.3.3.0	Deckblatt 19.3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1
19.3.3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Simon & Widdig GbR, Dezember 2022	35
19.3.3.2	Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktdanalyse, Simon & Widdig GbR	233
19.3.3.3	Anhang 2: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten, Simon & Widdig GbR	6
19.3.4.0	Deckblatt 19.3.4 Avifauna Gutachten	1
19.3.4.1	Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Stocksol“, Büro für faunistische Fachfragen Linden, September 2022	94
19.3.5.0	Deckblatt 19.3.5 Fledermausfauna Gutachten	1
19.3.5.1	Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Stocksol, Büro für faunistische Fachfragen Linden, April 2022	94
19.3.6.0	Deckblatt 19.3.6 Haselmaus	1
19.3.6.1	Erfassung der Haselmaus 2021 – Endbericht, Simon & Widdig GbR, Juni 2022	9
19.3.6.2	Karte: Methoden und Ergebnisse der Haselmausuntersuchungen, 1:5.000, Simon & Widdig GbR, März 2022	1
19.3.7.0	Deckblatt 19.3.7 FFH-Vorprüfung	1
19.3.7.1	FFH-Vorprüfung, Simon & Widdig GbR, März 2024	56
19.3.8.0	Deckblatt 19.3.8 Kompensationsverordnung 2005	1
19.3.8.1	Anwendung der Kompensationsverordnung 2005, Regierungspräsidium Gießen, EAM, 15.04.2019	4
19.3.9.0	Deckblatt 19.3.9 Habitatpotentialanalyse	1
19.3.9.1	Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan, Simon & Widdig GbR, Oktober 2024	28
19.3.9.2	Karte 1: Bestand, 1:20.000, Simon & Widdig GbR, Juni 2024	1
19.3.9.3	Karte 2: Habitataignung, 1:20.000, Simon & Widdig GbR, Juni 2024	1
19.3.9.4	Karte 3: Bruten und Reviere, 1:20.000, Simon & Widdig GbR, September 2024	1
19.4	Waldrecht	
19.4.0	Deckblatt 19.4 Forstrecht	1
19.4.1	Forstrechtlicher Fachbeitrag, Simon & Widdig GbR, 05.09.2024	22
19.4.2	Karte 1: Übersicht Rodungsflächen, 1:5.000, Simon & Widdig GbR, März 2022	1
19.4.3	Karten 2a bis 2f: Rodungsflächen bei WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 sowie bei	6
-19.4.8	Löschwasserzisterne 1 und 2, 1:1.000, Simon & Widdig GbR März 2022	
19.4.9	Karten 3a bis 3d: Aufforstungskonzept bei WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4,	4
-19.4.12	1:1.000, Simon & Widdig GbR, April 2024	
19.4.13	Bestätigung der Verpächterin, Gemeinde Angelburg, 12.02.2024	2
19.4.14	Auskunft UNB zu Ersatzaufforstungsflächen, Landkreis Marburg-Biedenkopf – Fachdienst Naturschutz, 19.01.2024	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
19.4.15	Auskunft HessenForst FA Biedenkopf zu Ersatzaufforstungsflächen, Forstamt Biedenkopf, 25.01.2024	1
19.5	Denkmalschutz	
19.5.0	Deckblatt 19.5 Denkmalschutz	1
19.5.1	Archäologisches Gutachten zur Dokumentation von Boden- und Geländedenkmälern, Wissenschaftliche Baugrund-Archäologie e.V., 07.06.2021	106
19.5.2	Denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Ramboll, 26.11.2021	45
19.5.3	Visualisierung, Ramboll, 13.12.2021	40
19.5.4	Sichtbarkeitsanalyse WEA Stocksol, 1:75.000, Ramboll, 12.11.2021	1
19.6	Bodenschutz	
19.6.0	Deckblatt 19.6 Bodenschutz	1
19.6.1	Fachbeitrag Bodenschutz Nr. 218011-3, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, 17.06.2022	51
19.6.2.1	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen - Windpark	1
19.6.2.2	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen – WEA 1	1
19.6.2.3	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen – WEA 2	1
19.6.2.4	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen – WEA 3	1
19.6.2.5	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen – WEA 4	1
19.6.3.1	Volumenabschätzung mit Berechnungsnachweis, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 18.05.2022	21
19.6.3.2	Pläne Auf- und Abtragsflächen WEA 1 und Baugrube WEA 1, sowie theor. Gelände -19.6.3.4 (Planung) WEA 1, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 16.05.2022	3
19.6.3.5	Pläne Auf- und Abtragsflächen WEA 2 und Baugrube WEA 2, sowie theor. Gelände -19.6.3.7 (Planung) WEA 2, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 16.05.2022	3
19.6.3.8	Pläne Auf- und Abtragsflächen WEA 3 und Baugrube WEA 3, sowie theor. Gelände -19.6.3.10 (Planung) WEA 3, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 16.05.2022	3
19.6.3.11	Pläne Auf- und Abtragsflächen WEA 4 und Baugrube WEA 4, sowie theor. Gelände -19.6.3.13 (Planung) WEA 4, 1:500, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, 16.05.2022	3
19.8	Raumordnung	
19.8.0	Deckblatt 19.8 Raumordnung	1
19.8.1	Stellungnahme EAM – Vorranggebiet 3222a – Unschärfbereich, EAM, Dezember 2022	1
19.8.2	Stellungnahme RP Gießen – Vorranggebiet 3222a – Unschärfbereich, Regierungspräsidium Gießen – Regionalplanung, 29.11.2022	1
19.9	Bergrecht	
19.9.0	Deckblatt 19.9 Bergrecht	1
19.9.1	Altbergbauauskunft RP Gießen, Regierungspräsidium Gießen – Bergaufsicht, 06.12.2018	2
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
20.0	Deckblatt Kapitel 20 und Hinweise – entfällt	1

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne
21.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
21.0	Deckblatt Kapitel 21	1
21.1	Rückbauverpflichtung, EAM Natur Energie GmbH, 23.12.2023	1
21.2	Kundeninformation – Maßnahmen nach Betriebseinstellung, ENERCON	1
21.3	Hinweise zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung, EAM, Dezember 2022	1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1. Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2. Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlagen (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3. Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4. Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5. Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6. Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7. Aufsichtsperson

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8. Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Windenergieanlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Marburg-Biedenkopf: Telefon 06421/405-0; Telefax 06421/405-1500; landkreis@marburg-biedenkopf.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60,

35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlagen bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9. Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10. Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlagen vorzulegen.

1.11. Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

2.1.1.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

166.600 Euro je Windenergieanlage (= 1.000 Euro x 166,6 m Nabenhöhe)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.1.2.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

2.1.3.

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin

gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.1.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz- 7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 9, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die von dem Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von dem neuen Betreiber erbracht wird

2.2. Standsicherheit, Typenprüfung

2.2.1.

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.2.2.

Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Stocksol, Revision 0 vom 14.06.2022 mit den darin festgelegten Betriebsbeschränkungen ist bei Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.2.3.

Das Ingenieurgeologische Gutachten Nr. 218011-1 vom 08.04.2022 mit der dazugehörigen Stellungnahme st218011-2 vom 08.11.2024 mit den darin festgelegten aktualisierten Anforderungen an die Gründungen der Windenergieanlagen sind Bestandteile der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

2.3. Anforderungen an die Bauausführung

2.3.1.

Zur Überprüfung der im Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter rechtzeitig vom Aushub der Baugruben zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.

2.3.2.

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.3.3.

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.3.4.

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.4. Wiederkehrende Prüfungen

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

2.4.1.

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 – unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

2.4.2.

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015.

2.4.3.

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

2.4.4.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

2.5. Ablauf der Lebensdauer

2.5.1.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.6. Gefährdung durch Eis

2.6.1.

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

2.6.2.

Bei vereisten Rotorblättern müssen die Anlagen entsprechend dem im Antrag (Kapitel 14) beschriebenen Eiserkennungssystem selbstständig abschalten. Das Ansprechverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

2.6.3.

Die Steuerung der Anlagen ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlagen in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlagen in eine solche Parkposition gefahren werden, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des Turms angeordnet werden.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1.

Das Brandschutzkonzept, Version 1.1, mit der Nr. 2647/If vom 18.03.2024 und der Übersichtsplan 01 zum Brandschutzkonzept, zuletzt geändert am 18.03.2024, des Büros Dipl. Ing. Thomas Hankel, Softwarecenter 1, 35037 Marburg, sowie das allgemeine Brandschutzkonzept mit der Nr. BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT Index B vom 28.11.2022 des Büros Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, werden zu Bestandteilen der Genehmigung. Die dort genannte technische Ausstattung der Windenergieanlagen und die sonstigen technischen und organisatorischen brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

3.2.

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ist bei den Punkten, die nicht durch unten aufgeführte Punkte angesprochen werden, zu beachten.

3.3.

Die zu errichtenden Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen wird auf 1 x 30 m³ und 1 x 50 m³ festgelegt. Für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist eine zweite Leitung vorzusehen, jedoch mit freiem Auslauf in den Löschwasserbehälter. Das Wasser muss durch natürliches Gefälle vom Löschwassertank des Fahrzeuges in den Löschwasserbehälter laufen. Das Rohrende ist mit einer A-Storz Festkupplung DIN 14309 incl. Blindkupplung und einer Kette zu installieren. Das Rohr ist separat zu kennzeichnen. Die Standorte der Löschwasserzisternen sind dem Übersichtsplan Nr. 01 vom 18.03.2024 zu entnehmen. Alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, abzustimmen (HBO §§ 14, 53).

3.4.

Für die Entnahme von Löschwasser und für das Wiederbefüllen aus den Löschwasserbehältern ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 „Richtlinien Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen (HBO §§ 14, 53).

3.5.

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplans zu beschreiben (HBO §§ 14, 53).

3.6.

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergieanlage e.V. (www.wea-nis.de) ist vorzunehmen (HBO §§ 14, 53).

3.7.

Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen.
- Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen.
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Service Stelle/ des Betreibers einzutragen.
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen (HBO §§ 14, 53).

3.8.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen (HBO §§ 14, 53).

3.9.

Durch den Betreiber der WEA ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperren zu können.

4. Immissionsschutzrecht

4.1. Schutz vor Schallimmissionen - Emissionsbegrenzung

4.1.1.

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01	108,4 dB(A)	0s
WEA 02	108,4 dB(A)	0s
WEA 03	108,4 dB(A)	0s
WEA 04	108,4 dB(A)	0s

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 106,7 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5
$L_{e,max}$ [dB(A)]	86,8	92,6	97,0	101,8	103,6	103,0	96,4	97,2

4.1.2.

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 bezeichneten Windenergieanlagen dürfen folgende max. zulässige Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 4.750 kW und einer Drehzahl von 8,2 U/Minute (NR V s), von 4.400 kW und einer Drehzahl von 7,6 U/Minute (NR VII s) bzw. von 2250 kW/MW und einer Drehzahl von 5,7 U/Minute (NR VIII s) im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01	102,8 db(A)	NR VII s
WEA 02	99,7 db(A)	NR VIII s
WEA 03	99,7 db(A)	NR VIII s
WEA 04	104,6 db(A)	NR V s

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 102,9 , 101,1 bzw. 98,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgende Oktavspektren zugrunde gelegt:

Betriebsmodus NR V s

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	82,4	88,2	93,1	97,5	98,2	95,7	87,4	66,8
$L_{e,max}$ [dB(A)]	84,1	89,9	94,8	99,2	99,9	97,4	89,1	68,5

Betriebsmodus NR VII s

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	80,6	86,4	91,7	95,7	96,3	93,9	85,5	64,7
$L_{e,max}$ [dB(A)]	82,3	88,1	93,4	97,4	98	95,6	87,2	66,4

Betriebsmodus NR VIII s

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	76,4	82,8	89,3	92,5	93,2	90,7	82,5	60,7
L_{e,max} [dB(A)]	78,1	84,5	91	94,2	94,9	92,4	84,2	62,4

4.1.3.

Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Abschnitt 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.4.

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.5.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.2. Schutz vor Schallimmissionen - Abnahmemessung und Überwachung

4.2.1.

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der

meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.2.2.

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.2.3.

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.2.4.

Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi 0s, NR IVs, NR Vs, NR VIIs und NR VIIIs sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.2.5.

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.2.6.

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven

eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.2.7.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.2.8.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt 4.2 Abnahmemessung und Überwachung, Nebenbestimmung 4.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

4.2.9.

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Abschnitt 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.4 ist dann nicht durchzuführen. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.3. Schutz vor Schlagschatten

4.3.1.

Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.3.2.

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte
IP 04- IP 06 (Bottenhorn, Steinperf)
IP 13 (Steinperf)
IP 18- IP 57 (Steinperf)
IP 63 (Gönnern)
IP 65- IP 71 (Gönnern)
IP 73- IP 123 (Gönnern, Frechenhausen)
IP 125- IP 170 (Frechenhausen)
IP 173- IP 176 (Bottenhorn, Steinperf)

4.3.3.

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.3.4.

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.3.5.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.3.6.

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.4. Schutz vor Lichtimmissionen

4.4.1.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Straßenrecht

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **IV-1216-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7. Luftverkehrsrecht

7.1. Tageskennzeichnung:

7.1.1.

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 Meter

orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

7.1.2.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.1.3.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.2. Nachtkennzeichnung

7.2.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hinderisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

7.2.2.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

7.2.3.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

7.2.4.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen.

7.2.5.

Der Betreiber hat eine Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02. unaufgefordert der Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Inhalt der Dokumentation sind folgende Punkte:

1. Beschreibung der Art der Funktionsüberprüfung (z. B. Befliegung),
2. Bereich in dem die Funktionsprüfung erfolgt ist (Standort, Radius, WEA) und
3. Bestätigung der ordnungsgemäßen Funktion durch den Betreiber.

Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

7.3. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

7.3.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

7.3.2.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.3.3.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.3.4.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.3.5.

Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

7.3.6.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

7.3.7.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

7.3.8.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

7.3.9.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

7.4.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.4.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisse) zu versehen.

7.5. Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

7.5.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

7.5.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a MB 56
- DFS: He 10734-1

7.5.3.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

7.5.4.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

7.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

7.6.1.

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeu-erung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

7.6.2.

Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

7.6.3.

Der Einbau des BNK-Systems sowie der Infrarotkennzeichnung ist durch ein Einbaupro-tokoll gemäß dem vorgelegten standortbezogenen Nachweis nachzuweisen.

7.6.4.

Der erfolgreiche Funktionstest bzw. Probetrieb ist durch ein Protokoll über die Inbe-triebnahme gemäß dem vorgelegten standortbezogenen Nachweis nachzuweisen.

7.6.5.

Die unter Ziffer 7.6.3 und Ziffer 7.6.4 genannten Nachweise sind der zuständigen Luft-fahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen. Alternativ können die vorgenannten Nachweise durch Vorlage eines Gutachtens einer Baumusterprüfstelle über Einbau und Funktionstest bzw. Probetrieb des BNK-Systems ersetzt werden. Dieses ist ebenfalls spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

7.7. Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informie-ren.

8. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräum-

dienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

9. Grundwasserschutz

9.1.

Die ausführenden Firmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone III des Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

9.2.

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen und der Nebenanlagen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht. Die Verwendung von Recyclingmaterial, auch als Schotter zur Wege- und Flächenbefestigung, ist unzulässig.

9.3.

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Bauwerke/Fundamente sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.

9.4.

Die Wiederverfüllung der Arbeitsräume, der Fundamentgruben, des Planums der Kabeltrassen und der Wegetrassen muss in kürzest möglicher Zeit mit geeignetem unbelastetem Material, vorzugsweise mit dem örtlichen Bodenaushub (grundwasserunschädlichem) Material, erfolgen. Bei allen Verfüllungen darf es zu keinen Längsdrainagen kommen.

9.5.

In die Baugruben darf kein verunreinigtes Oberflächenwasser eindringen.

9.6.

Es sind Wasserhaltungsmaßnahmen an den offenen Baugruben vorzusehen.

9.7.

Die Fundamente müssen mit gering durchlässigem Material überdeckt werden. Es ist auszuschließen, dass durch die Baumaßnahmen neue dauerhafte Wasserwegsamkeiten von Oberflächenwasser in den Untergrund entstehen.

9.8.

Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb vom Wasserschutzgebiet bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

9.9.

Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich dem Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, FB Wasser- und Bodenschutz sowie beim Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung des Regierungspräsidiums Gießen mitzuteilen und die Arbeiten sofort einzustellen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind vorzuhalten.

10. Altlasten

Sollten im Zuge von Erdaushubmaßnahmen im Grenzbereich zur festgestellten Altfläche organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.) oder Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin sich mit dem Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Bauarbeiten an dieser Stelle sind bis zur Klärung des Sachverhalts abzubrechen.

11. Naturschutzrecht

11.1. Eingriffe in Natur und Landschaft

11.1.1.

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR

(Stand: 21.10.2024), wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

11.1.2.

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt 266.034 Biotopwertpunkten (263.546 Biotopwertpunkte WEA-Eingriffsflächen + 2.488 Biotopwertpunkte Löschwasserzisterne) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.

Durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen E1 Ersatzaufforstung, A3 Funktionaler Ausgleich Buchenwald-LRT 9110/9130, die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe sowie den Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto der Gemeinde Mittenaar wird das Biotopwertdefizit in Höhe von 266.034 Biotopwertpunkten ausgeglichen.

11.1.3.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

11.1.4.

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **43.802 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060241531414** und des Aktenzeichens **RPGI-53.1-77p3600/18-2018/1** auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

11.1.5.

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

11.1.6.

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

11.1.7.

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

11.1.8.

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 zu beachten.

11.1.9.

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von mind. 1,60 m Höhe x 4,00 m Länge. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 2 m. An diesen werden in der Waagerechten 11 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Phase der Baumaßnahmen des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzaun dienen soll, sind die übrigen waagerechten Dachlatten anzubringen.

Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden. Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, kann es auch als Kulturschutzmaßnahmen verwendet werden.

Jegliche abweichenden optischen Barrieren sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder per E-Mail abzustimmen. Ausdrücklich keine Eignung als optische Barriere weist die Verwendung von „Flutterband“ auf.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren binnen eines Monats abzubauen und fachgerecht zu entsorgen, soweit die Barriere nicht als forstliches Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wurde und als solches der Verrottung auf der Fläche zugeführt oder als Kulturschutzmaßnahme eingebracht wird.

11.1.10.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsf lächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

11.2. Vorsorgender Bodenschutz:

11.2.1.

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des LBP, erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.2.2.

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.3.

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

11.2.4.

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Bodenschutzes, im Rahmen der Eingriffsregelung, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.2.5.

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

11.2.6.

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.2.7.

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

11.2.8.

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

11.2.9.

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 11.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

11.2.10.

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

11.2.11.

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

11.2.12.

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

11.2.13.

Vor Beginn der Rückbauarbeiten der vier WEA (WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4) sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.14.

Wird der Betrieb der vier WEA (WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4) oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese/ ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen. Die durch die WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 beanspruchte Flächen ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem LBP, erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), herzustellen.

11.3. Besonderer Artenschutz

11.3.1. WEA 1

11.3.1.1 Schutz des Wespenbussards

Die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ist unter Bezug auf das vorgelegte, modifizierte Maßnahmenkonzept von Oktober 2024, erstellt von der Simon & Widdig GbR („Anpassung der Maßnahme VAS8 – Betriebszeitenregelung der Windenergieanlagen während Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Wespenbussard“) wie folgt umzusetzen.

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 1 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,6$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang

des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.1.2

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 03 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (Maßnahme V_{AS5}) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) nach Beendigung der Rekultivierung am Anlagenstandort, spätestens jedoch unmittelbar nach Inbetriebnahme der WEA, umzusetzen, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, anzuzeigen.

11.3.1.3

Die Maßnahme „Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards“ (Maßnahme V_{AS7}) ist wie in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), beschrieben umzusetzen.

In Ergänzung zur Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Sollte bei der regelmäßigen Prüfung der Horste auf Besatz ein positiver Brutnachweis erfolgen, ist, unbeschadet der Einstellung sämtlicher Bauarbeiten im 200 m Radius um den besetzten Horst, das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.1.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 1 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.1.5 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen:

Die WEA 1 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen.

Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 1 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.1.5.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 1 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 1 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.1.6 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermäuse (vgl. Maßnahme VAS2 des LBP)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.3.1.7

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.1.6 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.1.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.1.6 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.1.9

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn, das heißt vor der Rodung, die Baufelder auf aktuelle Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Wildkatzen darf die Fläche vorerst nicht geräumt werden. Das weitere Verfahren ist bei einem positiven Nachweis der genannten Art auf den Eingriffsbereichen durch die ökologische Baubegleitung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.1.10

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist ergänzend zu der Beschreibung in Kapitel 11.14 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 1 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Standorte und GPS-Koordinaten, an denen die Nistkästen neu ausgebracht wurden.
- Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

11.3.2. WEA 2

11.3.2.1 Schutz des Wespenbussards

Die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ist unter Bezug auf das vorgelegte, modifizierte Maßnahmenkonzept von Oktober 2024, erstellt von der Simon & Widdig GbR („Anpassung der Maßnahme VAS8 – Betriebszeitenregelung der Windenergieanlagen während Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Wespenbussard“) wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 2 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 6,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.2.2

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 03 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (Maßnahme VAS5) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) nach Beendigung der Rekultivierung am Anlagenstandort, spätestens jedoch unmittelbar nach Inbetriebnahme der WEA, umzusetzen, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, anzuzeigen.

11.3.2.3

Die Maßnahme „Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards“ (Maßnahme V_{AS7}) ist wie in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), beschrieben umzusetzen.

In Ergänzung zur Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Sollte bei der regelmäßigen Prüfung der Horste auf Besatz ein positiver Brutnachweis erfolgen, ist, unbeschadet der Einstellung sämtlicher Bauarbeiten im 200 m Radius um den besetzten Horst, das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.2.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 2 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.2.5 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 2 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 2 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.2.5.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass

die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

- d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 2 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

11.3.2.6 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermäuse (vgl. Maßnahme V_{As2} des LBP)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.3.2.7

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.2.6 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.2.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.2.6 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen

Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.2.9

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn, das heißt vor der Rodung, die Baufelder auf aktuelle Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Wildkatzen darf die Fläche vorerst nicht geräumt werden. Das weitere Verfahren ist bei einem positiven Nachweis der genannten Art auf den Eingriffsbereichen durch die ökologische Baubegleitung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.2.10

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist ergänzend zu der Beschreibung in Kapitel 11.14 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 2 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Standorte und GPS-Koordinaten, an denen die Nistkästen neu ausgebracht wurden.
- Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

11.3.2.11

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben: 1180 0536 2391

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

11.3.3. WEA 3

11.3.3.1 Schutz des Rotmilans

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist in Anlehnung auf das vorgelegte, modifizierte Maßnahmenkonzept „VAS6 Betriebszeitenregelung während Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Rotmilans“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 3 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Jahreszeit: 1. März bis 30. April

Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 3 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen

11.3.3.2 Schutz des Wespenbussards

Die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ist unter Bezug auf das vorgelegte, modifizierte Maßnahmenkonzept von Oktober 2024, erstellt von der Simon & Widdig GbR („Anpassung der Maßnahme VAS8 – Betriebszeitenregelung der Windenergieanlagen während Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Wespenbussard“) wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 3 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August

Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Windgeschwindigkeit: $\leq 6,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 3 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.3.3

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 03 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (Maßnahme V_{AS5}) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) nach Beendigung der Rekultivierung am Anlagenstandort, spätestens jedoch unmittelbar nach Inbetriebnahme der WEA, umzusetzen, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, anzuzeigen.

11.3.3.4

Die Maßnahme „Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards“ (Maßnahme V_{AS7}) ist wie in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), beschrieben umzusetzen.

In Ergänzung zur Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Sollte bei der regelmäßigen Prüfung der Horste auf Besatz ein positiver Brutnachweis erfolgen, ist, unbeschadet der Einstellung sämtlicher Bauarbeiten im 200 m Radius um den besetzten Horst, das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.3.5 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 3 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.3.6 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen:

Die WEA 3 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 3 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.3.6.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 3 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 3 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.3.7 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermäuse (vgl. Maßnahme VAs2 des LBP)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.3.3.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.3.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im

Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.3.9

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.3.7 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.3.10

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn, das heißt vor der Rodung, die Baufelder auf aktuelle Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Wildkatzen darf die Fläche vorerst nicht geräumt werden. Das weitere Verfahren ist bei einem positiven Nachweis der genannten Art auf den Eingriffsbereichen durch die ökologische Baubegleitung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.3.11

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist ergänzend zu der Beschreibung in Kapitel 11.14 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 3 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Standorte und GPS-Koordinaten, an denen die Nistkästen neu ausgebracht wurden.
- Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

11.3.3.12

Die Maßnahme „V_{AS}11 Vergrämung von Brutvögeln im Nahbereich von WEA 1 und WEA 4“ ist ergänzend zu der Beschreibung in Kapitel 11.22 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Der Standort der Maßnahme ist wie vom Antragsteller per E-Mail vom 05.12.2024 dargelegt, auf den Standort des Kurvenbereichs der Zuwegung der WEA 3 zu beschränken. Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Die genaue Umsetzung ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

11.3.3.13

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben: 1180 0536 2391

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

11.3.4. WEA 4

11.3.4.1 Schutz des Rotmilans

Die windabhängige Abschaltung für Rotmilan ist in Anlehnung auf das vorgelegte, modifizierte Maßnahmenkonzept „V_{AS}6 Betriebszeitenregelung während Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Rotmilans“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 4 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Jahreszeit: 1. März bis 30. April
Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.4.2 Schutz des Wespenbussards

Die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ist unter Bezug auf das vorgelegte, modifizierte Maßnahmenkonzept von Oktober 2024, erstellt von der Simon & Widig GbR („Anpassung der Maßnahme VAS8 – Betriebszeitenregelung der Windenergieanlagen während Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Wespenbussard“) wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 4 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Windgeschwindigkeit: $\leq 6,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.4.3

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 03 als Schutzmaßnahme für Greifvögel (Maßnahme V_{AS5}) ist gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) nach Beendigung der Rekultivierung am Anlagenstandort, spätestens jedoch unmittelbar nach Inbetriebnahme der WEA, umzusetzen, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, anzuzeigen.

11.3.4.4

Die Maßnahme „Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards“ (Maßnahme V_{AS7}) ist wie in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), beschrieben umzusetzen.

In Ergänzung zur Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 11.18 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Sollte bei der regelmäßigen Prüfung der Horste auf Besatz ein positiver Brutnachweis erfolgen, ist, unbeschadet der Einstellung sämtlicher Bauarbeiten im 200 m Radius um den besetzten Horst, das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.4.5 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 4 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.4.6 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 4 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 4 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 4 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.4.6.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 4 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 4 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.4.7 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Fledermäuse (vgl. Maßnahme V_{As2} des LBP)

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

11.3.4.8

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.4.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.4.9

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 11.3.4.7 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen. Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.4.10

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn, das heißt vor der Rodung, die Baufelder auf aktuelle Vorkommen der Wildkatze zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Wildkatzen darf die Fläche vorerst nicht geräumt werden. Das weitere Verfahren ist bei einem positiven Nachweis der genannten Art auf den Eingriffsbereichen durch die ökologische Baubegleitung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.3.4.11

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist ergänzend zu der Beschreibung in Kapitel 11.14 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Maßnahme „V_{AS3} Erhalt von Nistkästen“ ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 2 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Standorte und GPS-Koordinaten, an denen die Nistkästen neu ausgebracht wurden.
- Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

11.3.4.12

Die Maßnahme „V_{As9} Vergrämung / Umsiedlung der Hohлтаube“ ist ergänzend zu der Beschreibung in Kapitel 11.20 des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), wie folgt umzusetzen:

Die Maßnahme „V_{As9} Vergrämung / Umsiedlung der Hohлтаube“ ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 4 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen), ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Standorte und GPS-Koordinaten, an denen die Nistkästen neu ausgebracht wurden.
- Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

11.3.4.13

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2502 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben: 1180 0536 2391

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

12. Forstrecht

12.1.

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

12.2.

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

12.3.

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Biedenkopf, Hospitalstraße 47, 35216 Biedenkopf, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Biedenkopf unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

12.4.

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Biedenkopf zu erfolgen.

12.5.

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszuflocken. Vor Abbau der Ver-

pflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

12.6.

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Eine geeignete Barriere ist beispielsweise ein forstliches Hordengatter mit einem Maß pro Horde von Höhe 1,60 m x Länge 4,00 m. Es ist folgende Bauausführung empfehlenswert: Als Grundlage dienen 4 senkrechte unbehandelte (Dach)Latten der Länge von je 1,60 m. An diesen werden in der Waagerechten 8 unbehandelte (Dach)Latten mit nach oben immer größer werdenden Abständen montiert. Der Zaun wird aus diesen Elementen zusammengesetzt. Um eine hohe Standfestigkeit zu gewährleisten, werden die Zaunelemente im Schnitt alle 2 m seitlich durch Streben abgestützt und alle 4 m im Boden verankert. Um die einzelnen Horden miteinander zu verbinden wird sich doppelt verzinktem Draht bedient. Verschränkungen in Laufrichtung sorgen für zusätzlichen Halt. Um die Wilddurchlässigkeit in der Phase der Baumaßnahmen des Windparks gewährleisten zu können, sind die waagerechten Dachlatten auf die obersten drei und die unterste zu beschränken. Nur wenn das Hordengatter auch als Wildschutzzzaun dienen soll, sind die übrigen waagerechten Dachlatten anzubringen.

Die optische Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 1 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden.

Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Errichtung abzustimmen. Vor Abbau der optischen Barriere ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde einzuholen.

Sofern das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird, kann es auch als Kulturschutzmaßnahmen verwendet werden. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen.

12.7.

Die vollständige Errichtung der optischen Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

12.8.

Die errichteten optischen Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind binnen eines Monats nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Hinsichtlich der optischen Barriere gilt dies nur, soweit nicht das forstliche Hordengatter in oben dargestellter Bauausführung errichtet wird und die Barriere als Kulturschutz fungieren soll. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

12.9.

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

12.10.

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

12.11.

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Ab-

schlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

12.12.

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw).

12.13.

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsf lächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

12.14.

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

12.15.

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ord-

nungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

12.16.

Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur Bodenverbesserung ist aus forstlicher Sicht lediglich auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

12.17.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 12.14 und 12.15 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

12.18.

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

12.19.

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Biedenkopf in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebbaus zu erfolgen.

12.20.

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Biedenkopf in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

12.21.

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Biedenkopf zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Biedenkopf abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

12.22.

Die Maßnahme zur Ersatzaufforstung (E1) für die dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Biedenkopf innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes 11.24 E1 – Ersatzaufforstung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) des Büros Simon & Widdig (Stand: Oktober 2024) durchzuführen.

Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Biedenkopf abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

12.23.

Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

12.24.

Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

12.25.

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 17.305 m² (WEA 1 mit 4.534 m²; WEA 2 mit 4.616 m², WEA 3 mit 4.492 m² und WEA 4 mit 3.663 m²) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine **Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 51.915 €** leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

12.26.

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine **Walderhaltungsabgabe in Höhe von € 36.673,20** festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 24 531 5 014

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

12.27.

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

V. Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

1.2.

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, zu beachten.

2. Immissionsschutzrecht

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

2.1. Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer 020-WND-SL-076-R1 am 22.03.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Abschnitt 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 genannten Betriebsmodi 0s, NR Vs, NR VIs und NR VIIs können die Anlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschalleistungspegel ($L_{\text{okt.,max}}$) bzw. Schalleistungspegel ($L_{\text{e,max}}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schalleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	Waldstraße 14, Frechenhausen	40 dB(A)	WA	34,3 dB(A)	37 dB(A)
IO 2	Waldstraße 12, Frechenhausen	40 dB(A)	WA	34,4 dB(A)	37 dB(A)
IO 3	Waldstraße 10, Frechenhausen	40 dB(A)	WA	34,4 dB(A)	37 dB(A)
IO 4	Haingasse 20, Frechenhausen	40 dB(A)	WA	34,4 dB(A)	36 dB(A)
IO 5	Haingasse 24, Frechenhausen	40 dB(A)	WA	34,6 dB(A)	36 dB(A)
IO 6	Luisenstraße 18, Bottenhorn	40 dB(A)	WA	31,0 dB(A)	38 dB(A)
IO 7	Eilohstraße 27, Steinperf	40 dB(A)	WA	30,6 dB(A)	37 dB(A)
IO 8	Perfstraße 32, Steinperf	40 dB(A)	WA	31,4 dB(A)	37 dB(A)
IO 9	Hainstraße 11, Steinperf	40 dB(A)	WA	31,1 dB(A)	36 dB(A)

IO 10	Fosthausstraße 14, Gönnern	40 dB(A)	WA	32,7 dB(A)	37dB(A)
IO 11	Schelde-Lahn-Straße 201, Gönnern	40 dB(A)	WA	33,5 dB(A)	36 dB(A)
IO 12	Auf der Pflingstweide 6a, Gönnern	45 dB(A)	Außenbereich	34,9 dB(A)	37 dB(A)
IO 13	OHGV Hütte, Steinperf	45 dB(A)	Außenbereich	30,6 dB(A)	38 dB(A)
IO 14	Bergstraße 10, Bottenhorn	45 dB(A)	Außenbereich	27,6 dB(A)	39 dB(A)
IO 15	Am Wiesenhof 9, Bottenhorn	40 dB(A)	WA	29,8 dB(A)	39 dB(A)
IO 16	Am Breiten Feld 23, Bottenhorn	40 dB(A)	WA	25,9 dB(A)	39 dB(A)
IO 17	Zum Kühlen Grund 3, Bottenhorn	40 dB(A)	WA	26,8 dB(A)	39 dB(A)

2.2. Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer 2020-WND-SW-076-R1 am 22.03.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Oberflächengewässer

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit der o. g. zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

4. Wassergefährdende Stoffe

4.1.

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind. Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

4.2.

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

4.3.

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) anzuzeigen. Soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde Meldung zu machen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

5. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Sollten im Bereich der Baufelder und Zuwegungen Grenzsteine betroffen sein, so sind diese im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen hinreichend zu schützen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

6. Straßenrecht

6.1. Haftung

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

6.2. Annex-Verfahren

Da die Belange von Hessen Mobil von der Zuwegung des Windparks sowie von seiner externen Kabeltrasse wesentlich betroffen sein werden, ist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, frühzeitig über die konkreten Bauausführungen zu informieren bzw. gegebenenfalls erforderliche Anträge zu stellen.

7. Abfallrecht

7.1. Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

7.1.1.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



7.1.2. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



7.1.3. Ersatzbaustoffverordnung

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und

zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>).



7.1.4.

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

7.2. Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

7.2.1.

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub) nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

7.2.2.

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

8. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Ziffer 11-Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

9. Forstrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist dem Genehmigungsinhaber dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Hinweis: Der Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem

Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt III.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o.g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Löschwasserzisternen.

3. Verfahrensablauf

Die EAM Natur Energie GmbH hat am 23.12.2022, eingegangen am 23.12.2022, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW in der Gemarkung Gönnern der Gemeinde Angelburg nach § 4 BImSchG beantragt. Daraufhin wurde vom Regierungspräsidium Gießen das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „*WP Stocksof*“ und dem Aktenzeichen RPGL-43.1-53e1040/1-2023/1 eingeleitet.

Die Einreichung der überarbeiteten Antragsunterlagen erfolgte nach einer ausführlichen Überarbeitung der offensichtlichen Mängel durch die EAM Natur Energie GmbH am 30.06.2023.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie W4 - Hydrogeologie, Grundwasser hinsichtlich des Grundwasserschutzes
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange sowie

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich waldrechtlicher Belange

Die Nachbargemeinden Bad Endbach und Steffenberg wurden über den Antrag informiert.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Am 30.06.2023 verlangte die EAM Natur Energie GmbH die Anwendung des § 6 WindBG. Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3222a und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Antragstellerin hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 02.08.2023 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Auch für die beantragte Ersatzaufforstung, die außerhalb des Vorranggebiets 3222a in der Gemeinde Lohra, Gemarkung Rodenhausen, vorgesehen ist, war keine UVP bzw. UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde mit Schreiben vom 29.07.2024 bestätigt.

Die Verfahrensfrist von drei Monaten, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat, begann gem. § 10 Abs. 6a BImSchG am 06.06.2024. Damit wäre spätestens bis 06.09.2024 über den Antrag zu entscheiden gewesen.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 25.10.2024 nachgereicht.

Mit Schreiben vom 06.09.2024 wurde gem. § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG die Verfahrensfrist um drei Monate verlängert.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Vor Erlass wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 16.12.2024 und vom 17.12.2024 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.12.2024 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Erlass die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1. Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Die vier beantragten Anlagenstandorte des Windparks „Stocksol“ liegen im VRG WE 3222a des TRPEM 2016/2020 bzw. sind diesem unter Berücksichtigung der dem regionalen Planungsmaßstab geschuldeten Parzellenunschärfe zuzuordnen. Bei der Festlegung der WEA-Standorte wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Damit entspricht das Vorhaben der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption des Plansatzes 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung nötigen Umfang zulässig.

Die Errichtung der vier WEA inkl. Nebenanlagen etc. ist im Wald (Vorranggebiet für Forstwirtschaft gemäß RPM 2010) vorgesehen. Damit sind Eingriffe in den Wald unvermeidlich. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass bei der Standortfestlegung der WEA auf eine Minimierung der Eingriffswirkungen unter weitgehender Schonung der Waldbestände geachtet wurde (vgl. Ausführungen im Kap. 19.3 LBP). Waldrodungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Damit wird dem Plansatz 2.2-2 (Z) entsprochen.

Gemäß Plansätzen 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt und Windenergieanlagen und notwendige Nebenanlagen sowie Zuwegungen in flächensparender Form errichtet werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Möglichkeiten geprüft werden, um Umweltauswirkungen zu minimieren.

Den Festlegungen wird mit der vorgelegten Planung Rechnung getragen (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Stellungnahme vom 25.07.2023).

Laut Rodungsbilanz (vgl. Kap. 19.4 Forstrechtlicher Beitrag) umfasst die dauerhafte Waldrodung rd. 3 ha. Diese soll durch eine Ersatzaufforstung im Umfang von 1 ha in Lohra, Gemarkung Rodenhausen tlw. ausgeglichen werden. Die Fläche wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbehörden (ONB/OFB), die in die Erstellung des Aufforstungskonzepts eingebunden werden sollen (S. 229 LBP), bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Für das dann noch verbleibende Kompensationsdefizit wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Dieses Vorgehen entspricht dem Plansatz 6.4.1 (Z) RPM 2010, neu gefasst im TRPEM 2016/2020 und ist daher aus Sicht der Regionalplanung ebenfalls zustimmungsfähig.

Fazit:

Das Vorhaben zur Errichtung der vier Windenergieanlagen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

4.2. Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg hat mit Datum des 17.08.2023 unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt. Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Gemeindevorstands der Gemeinde Angelburg keine Bedenken.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen.

Gemäß § 35 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Das ist hier der Fall. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die verkehrliche Erschließung des WEA-Standortes über bestehende, teilweise asphaltierte bzw. geschotterte Landwirtschaftswege und über einen neu herzustellenden Stichweg sichergestellt werden. Die Zuwegung bzw. der weitere Ausbau von Wegen ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren geregelt.

4.3. Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 05.06.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt IIV.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 Hessischer Bauordnung (HBO) erforderlichen Abstandsflächen für die WEA 2 zu den Nachbargrenzen des Flurstücks Gemarkung Gönnern, Flur 11, Flurstück 6/1, für die WEA 3 zu den Nachbargrenzen des Flurstücks Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3 sowie für die WEA 4 zu den Nachbargrenzen des Flurstücks Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 3 werden gemäß § 53 Abs. 2 HBO als Erleichterung zugelassen.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis V.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Die zugelassenen Rodungsarbeiten berühren keine bauaufsichtlichen Belange. Der Ausbau der Zuwegung bedarf nach Nr. 11.6 der Anlage zur HBO ebenso wie die Baustelleneinrichtung nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus

beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen

baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 246,60 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit 493 m. Die nächstgelegene Anlage (WEA 2) hat einen Abstand von ca. 1.040 m zur nächsten Wohnbebauung (Frechenhausen, Waldstraße 12).

Der Abstand der WEA 2 bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach ca. das 4,2-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.4. Brandschutz und Gefahrenabwehr

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich unter Beachtung der unter Ziffer IIV.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, vom 05.06.2024 hervor.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept, Version 1.1, mit der Nr. 2647/If vom 18.03.2024 mit dem Übersichtsplan 01 zum Brandschutzkonzept, zuletzt geändert am 18.03.2024, des Büros Dipl. Ing. Thomas Hankel, Softwarecenter 1, 35037 Marburg, und das allgemeine Brandschutzkonzept mit der Nr. BV-Nr. E-160EP5/E3/R1/166/HT Index B vom 28.11.2022 des Büros Monika Tegtmeyer, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug.

Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich. Die Windenergieanlagen stehen direkt in einem Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz

Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept, Version 1.1. und ein Übersichtsplan, Version 1.1, vorgelegt sowie ein allgemeines Brandschutzkonzept. Diese Gutachten werden anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Löschwasserzisternen zu installieren.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

4.5. Denkmalschutz

Aus Sicht der Untere Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landesamts für Denkmalpflege Hessen Fachabteilung hessen-ARCHÄOLOGIE und der Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

4.5.1. Bodendenkmäler

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein archäologisches Fachgutachten angefertigt, welches für die Planung keine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ergab.

Mit Stellungnahme vom 21.05.2024 teilt die Denkmalfachbehörde mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es liegt kein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vor.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf schließt sich mit der Stellungnahme vom 05.06.2024 den fachlichen Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen an und trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

4.5.2. Bau- und Kleindenkmäler

Auch aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ergaben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Mit Stellungnahme vom 21.07.2023 teilt die Denkmalfachbehörde mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es liegt kein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vor.

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung von Baudenkmalern wurde ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag erstellt. Das archäologische Fachgutachten enthält auch Angaben zu Kleindenkmälern. Beide Gutachten belegen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von Denkmälern kommt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf schließt sich mit der Stellungnahme vom 05.06.2024 den fachlichen Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen an und trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

4.6. Immissionsschutzrecht

Aus Sicht des Dezernats 43.1 Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

§ 12 BImSchG berechtigt die Fachbehörde zur Aufnahme von Auflagen in Genehmigungen. Auflagen sollen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 sind unter anderem das Erfüllen von Betreiberpflichten entsprechend § 5 BImSchG, sowie das Erfüllen von Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 BImSchG, sowie ein nicht entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Ebenso kann § 36 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dieser Stelle als Rechtsgrundlage herangezogen werden, welcher Nebenbestimmungen erlaubt, wenn diese sicherstellen sollen, dass gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

4.6.1. Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Abschnitt IV.4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,3 – 2,0 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand

30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden (Frechenhausen, Bottenhorn, Steinperf und Gönnern) berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

In der Ortschaft Gönnern wurde darüber hinaus auch der Immissionspunkt 18 Mühlbachstraße 21, weitergehend betrachtet, der nach genauer Prüfung außerhalb des durch die TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs liegt. Der Immissionsort wurde in der abschließenden Beurteilung der Behörde nicht weiter berücksichtigt. Das Altenheim kann wegen der Gebietsausweisung und der Nachbarschaft keine Pflegeanstalt sein. Es selbst liegt in einem Mischgebiet (MI). Daneben kommt ein Gewerbe- (GE) bzw. Industriegebiet (GI). Wegen den „planerisch zulässigen“ Immissionen aus der Nachbarschaft kann der Schutzanspruch einer Pflegeanstalt nicht realisiert werden. Selbst wenn es dort eine B-Plan für ein Sondergebiet Alten-/Pflegeheim gäbe, welcher hier nicht vorliegt, müsste eine Gemengelage gebildet werden, welche den IO 18 nicht in den Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm der geplanten Anlagen verschieben würde.

Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die ENERCON E-160 EP5 E3, 5,56 MW (mit TES) mit einem Wert von 108,8 dB(A), 105,0 dB(A), 103,2 dB(A) bzw. 100,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die ENERCON E-160 EP5 E3 resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 108,4 dB(A), 104,6 dB(A),

102,8 dB(A) bzw. 99,7 dB(A) die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV.4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommenen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärfen Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 1000 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 05, Haingasse 24, Frechenhausen) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

4.6.2. Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenschatteneinträge (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der 5 bestehenden WEA im WP Hilberg, der 3 bestehenden WEA im WP Rachelshausen, der 3 bestehenden WEA im WP Mattenberg, der bestehenden WEA im WP Bottenhorn und der zwei bestehenden WEA im WP Dernbach wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an 54 Immissionsorten (IP 39-IP 42, IP 118-IP 121, IP 125-IP 170) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 136 Immissionspunkten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an 128 Immissionsorten (IP 05, IP 13, IP 18-IP 45, IP 48-IP 54, IP 63, IP 65-IP 71, IP 73, IP 75-IP 107, IP 118-IP 123, IP 129-IP 151, IP 153-IP170, IP 176) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt IV.4.13 – Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

4.6.3. Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Da ein entsprechendes System im Kapitel 19.2.4 beantragt wurde, kann von einer detaillierten Regelung der Kennzeichnung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgesehen werden. Regelungen sind durch die Luftfahrtbehörde vorzunehmen.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

4.6.4. Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

4.7. Straßenrecht

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt IV.5 genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Die geplanten Windenergieanlagen halten die empfohlenen Mindestabstände zu der umliegenden klassifizierten Straße L3288 ein.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Ebenso die Transporte der Anlagenteile und Kräne.

4.8. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

4.9. Kampfmittel

Aus Sicht des Dezernats I 18 - Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.8 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

4.10. Luftverkehrsrecht

Aus Sicht des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Im Antrag wurden auch Beschreibungen für den Einsatz eines Systems zur bedarfsge- steuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgelegt. Aus flugsicherungsbetrieblichen Grün- den bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Die in diesem Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des An- hangs 6 der AVV und es bestehen keine luftverkehrsrechtlichen Hinderungsgründe. Der Einsatz des beantragten BNK-Systems ist zulässig.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Dezernat 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flug- sicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 25.01.2024 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vor- liegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedurft hätte.

4.11. Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg- Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Ab- schnitt V.4 wird verwiesen.

Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen werden die geplanten WEA Betriebsmittel verwendet, die als wassergefährdend eingestuft werden. Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden schwach wassergefähr- dende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt.

Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssig- keiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffang- system zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind gemäß § 18 Abs. 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend dimensioniert. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und somit nicht anzeigepflichtig. Somit unterliegen die Anlagen vollständig der Betreiberverantwortung.

4.12. Grundwasserschutz

Der Antragsteller plant die Errichtung von 4 Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "TB Steinperf und Qu. Salzbach"(WSG 534-089).

Hierbei sind mögliche Konflikte mit dem Grundwasserschutz zu berücksichtigen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie wurde für eine hydrogeologische Bewertung angefragt.

Allgemeine Anmerkungen:

Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgt gemäß § 51 Abs. 1 WHG und hat u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers. Diese Gefahr entsteht zum einen dadurch, dass die grundwasserschützende Deckschicht durch die bei den Baumaßnahmen notwendigen Bodeneingriffe beschädigt wird und es dadurch zu einer Beeinträchtigung ihrer Reinigungswirkung kommt. Zum anderen werden bei der Baumaßnahme Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Ein möglicher Austritt dieser Stoffe stellt eine Gefährdung des Grundwassers dar.

Projektbezogene Ausführungen:

Für die Baugruben der Fundamente sind Bodeneingriffe von bis zu 4,30 m Tiefe erforderlich. Auf Grund der hydrogeologischen Situation, der Oberflächenentwässerung, der Eingriffstiefen und der Entfernungen ist nicht von einer gravierenden negativen Gefährdung der Gewinnungsanlagen durch den Bau der WEA auszugehen

Der Errichtung der WEA an den vorgesehenen Standorten innerhalb des Wasserschutzgebietes wird unter den in Abschnitt IV.9 aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Dauer der Baumaßnahmen und der Betriebszeit der Anlage zu wahren und nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen über die sensible und schutzbedürftige Lage der Maßnahme im Wasserschutzgebiet ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.9 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.13. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis in Abschnitt V.3 wird verwiesen. Mit Stellungnahme vom 13.05.2024 teilte das Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen mit, dass rund um die Kuppe des Vorhabengebiets mehrere kleine Bäche liegen, die in die Perf im Osten und den Gansbach im Westen fließen. Unweit des Standorts der WEA 3 liegt die Salzbachquelle. Diese Gewässer und deren Gewässerrandstreifen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben ebenso nicht berührt.

4.14. Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V.7 wird verwiesen.

Innerhalb des ausgewiesenen Standorts für die geplanten Windkraftenergieanlagen (einschließlich Zuwegung und Kabeltrasse) befinden sich gemäß Aktenlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung der WEA nicht betroffen.

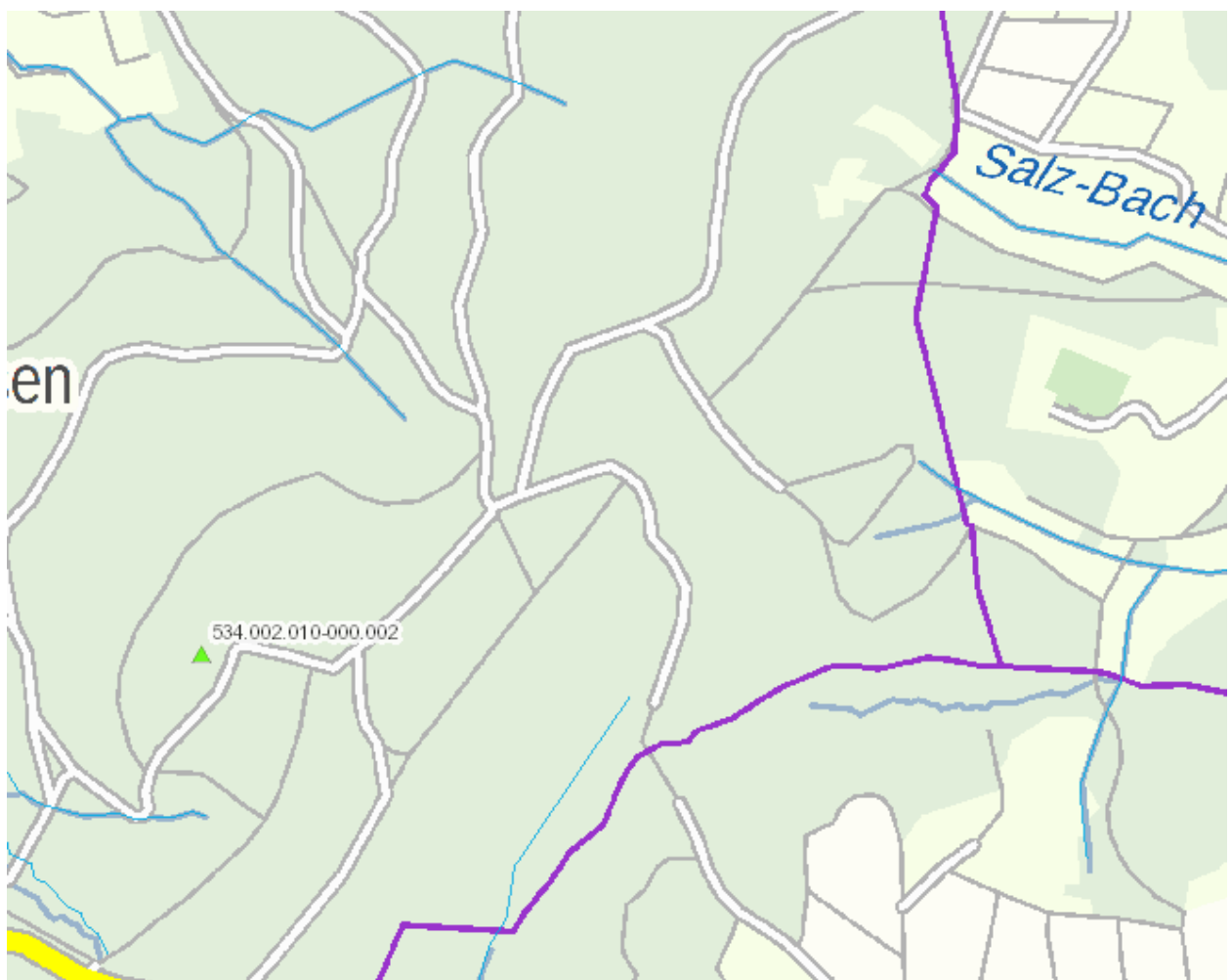
In Abschnitt V.8 sind Hinweise zum Umgang mit Abfällen enthalten, die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA anfallen können.

4.15. Altlasten

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den Planungsraum gibt es einen Eintrag in der Altflächendatei.

Angrenzend an den Planungsraum liegt folgender Eintrag in der Altflächendatei vor:

Altflächen-datei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	UTM Koordi- naten	Art der Altfläche / Branche	Gefähr- dung Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
534.002.010- 000.002	Gönnern / An- gelburg	UTM-Ost: 461341,046 UTM-Nord: 5628308,112	Altablagerung / Altobl.: Deponie f. Erdaushub und Bauschutt	2	Altlastenver- dacht aufge- hoben



Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen. Sollte dieser Fall eintreten, ist es erforderlich, dass die zuständige Fachbehörde entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

Da die Erfassung von Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Depo-nien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Gemeinde Angelburg einzuholen.

Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten belastetes Erdreich erkannt wird, regelt in Abschnitt IV. 10 eine Auflage die Pflicht zur Abstimmung des weiteren Vorgehens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 HAItBodSchG.

4.16. Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt 0 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die vier Windenergieanlagen des Windparks „Stocksol“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da die Antragstellerin nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Die Antragstellerin hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.11 in den Bescheid hergestellt. Die Genehmigung für Windenergieanlagen darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher dem Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

4.16.1. Begründung der Nebenbestimmungen

4.16.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu 11.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des

Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 11.1.2:

Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem LBP, erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 266.034 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- E1 Ersatzaufforstung (42.485 BWP)
- A3 Funktionaler Ausgleich Buchenwald-LRT 9110/9130 (90.072 BWP)
- Zahlung einer Walderhaltungsabgabe (104.781 BWP)
- Erwerb von Ökokontopunkten aus einem Ökokonto der Gemeinde Mittenaar (28.696 BWP).

Zu 11.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu 11.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 10.12.2024). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im LBP, erstellt von der Simon & Widdig GbR (Stand: 21.10.2024).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Ziffer 11.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die

in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu 11.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu 11.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu 11.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 11.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu 11.1.9:

Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Zu 11.1.10:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

4.16.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu 11.2.1 und 11.2.2:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu 11.2.3:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu 11.2.4:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren,

wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu 11.2.5:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu 11.2.6:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu 11.2.7:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu 11.2.8:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu 11.2.9:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu 11.2.10:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 11.2.11:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 11.2.12:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 11.2.13:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 11.2.14:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

4.16.1.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01

Zu 11.3.1.1:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 1 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 11.3.1.2:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS} 5 „Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA“ ist für WEA 1 erforderlich, um dem Tötungstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rotmilan und Wespenbussard, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA 1 auf einer Sukzessionsfläche im Wald liegt und somit offene Flächen in dieser geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, wodurch wiederum das Kollisionsrisiko steigen kann, ist diese Maßnahme notwendig.

Im LBP (Simon & Widdig GbR, Stand: 21.10.2024), Karte 3a „Konflikte und Maßnahmen bei WEA 1“, sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

Zu 11.3.1.3:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des am Rande des Nahbereichs brütenden Wespenbussards. Sie ist notwendig, um den Eintritt des Tötungstatbestandes i.S.d. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, der durch einen Brutabbruch infolge einer baubedingten Störung hervorgerufen werden kann.

Zu 11.3.1.4:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.1.5:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.1.6:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 11.3.1.7 und 11.3.1.8:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 1 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddynamischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 11.3.1.9:

Die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung dient vorsorglich als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze. Ferner wird damit vorsorglich der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Zu 11.3.1.10:

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

WEA 02

Zu 11.3.2.1:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im Nahbereich sowie im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbeurteilung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 2 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 11.3.2.2:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS5} „Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA“ ist für WEA 2 erforderlich, um dem Tötungstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rotmilan und Wespenbussard, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA 2 auf einer Sukzessionsfläche im Wald liegt und somit offene Flächen in dieser geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, wodurch wiederum das Kollisionsrisiko steigen kann, ist diese Maßnahme notwendig. Im LBP (Simon & Widdig GbR, Stand: 21.10.2024), Karte 3b „Konflikte und Maßnahmen bei WEA 2“, sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

Zu 11.3.2.3:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des am Rande des Nahbereichs brütenden Wespenbussards. Sie ist notwendig, um den Eintritt des Tötungstatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, der durch einen Brutabbruch infolge einer baubedingten Störung hervorgerufen werden kann.

Zu 11.3.2.4:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.2.5:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.2.6:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 11.3.2.7 und 11.3.2.8:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 2 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats

und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 11.3.2.9:

Die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung dient vorsorglich als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze. Ferner wird damit vorsorglich der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Zu 11.3.2.10:

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Zu 11.3.2.11:

Die zuständige Behörde kann ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2.502 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

WEA 03

Zu 11.3.3.1:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für das Rotmilanbrut und -Revierpaar im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 3 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 11.3.3.2:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbeurteilung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 3 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 11.3.3.3:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS5} „Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA“ ist für WEA 3 erforderlich, um dem Tötungstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rotmilan und Wespenbussard, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA 3 auf einer Sukzessionsfläche im Wald liegt und somit offene Flächen in dieser geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, wodurch wiederum das Kollisionsrisiko steigen kann, ist diese Maßnahme notwendig. Im LBP (Simon & Widdig GbR, Stand: 21.10.2024), Karte 3c „Konflikte und Maßnahmen bei WEA 3“, sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

Zu 11.3.3.4:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des am Rande des Nahbereichs brütenden Wespenbussards. Sie ist notwendig, um den Eintritt des Tötungstatbestandes i.S.d. § 44

Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, der durch einen Brutabbruch infolge einer baubedingten Störung hervorgerufen werden kann.

Zu 11.3.3.5:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.3.6:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.3.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 11.3.3.8 und 11.3.3.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 3 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 11.3.3.10:

Die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung dient vorsorglich als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze. Ferner wird damit vorsorglich der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Zu 11.3.3.11:

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Zu 11.3.3.12:

Diese Nebenbestimmung dient vorsorglich als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Individuen der Art Baumpieper nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, welches durch Brutaufgabe infolge von baubedingten Störungen eintreten kann. Ferner soll das Eintreten des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, sowie vorsorglich der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Zu 11.3.3.13:

Die zuständige Behörde kann ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2.502 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

WEA 04

Zu 11.3.4.1:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für das Rotmilanbrut und -Revierpaar im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 4 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 11.3.4.2:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 4 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 11.3.4.3:

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS5} „Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA“ ist für WEA 4 erforderlich, um dem Tötungstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rotmilan und Wespenbussard, sowie anderer

Greifvögel wirkt. Da WEA 4 auf einer Sukzessionsfläche im Wald liegt und somit offene Flächen in dieser geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, wodurch wiederum das Kollisionsrisiko steigen kann, ist diese Maßnahme notwendig. Im LBP (Simon & Widdig GbR, Stand: 21.10.2024), Karte 3d „Konflikte und Maßnahmen bei WEA 4“, sind die von dieser Maßnahme beanspruchten Flächen ersichtlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

Zu 11.3.4.4:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des am Rande des Nahbereichs brütenden Wespenbussards. Sie ist notwendig, um den Eintritt des Tötungstatbestandes i.S.d. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, der durch einen Brutabbruch infolge einer baubedingten Störung hervorgerufen werden kann.

Zu 11.3.4.5:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.4.6:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.4.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Zu 11.3.4.8 und 11.3.4.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 4 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddispersiven klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 11.3.4.10:

Die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung dient vorsorglich als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der Verhinderung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Wildkatze. Ferner wird damit vorsorglich der Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Zu 11.3.4.11:

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Zu 11.3.4.12:

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Zu 11.3.4.13:

Die zuständige Behörde kann ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2.502 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

4.16.2. NATURA 2000-/nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

4.16.2.1 NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine FFH-Vorprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf sechs NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im 3 km Radius) sowie ein Vogelschutzgebiet (VSG) im 5 km Radius (vgl. LBP, erstellt von der Simon & Widdig GbR, Stand: 21.10.2024):

FFH-Vorprüfung für die FFH-Gebiete

- 5116-301 „Am Dimberg bei Steinperf“
- 5116-305 „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörten“
- 5116-310 „Magerrasen bei Steinperf und Brachehöll bei Niedereisenhausen“
- 5216-302 „Strickshute von Frechenhausen“
- 5216-303 „Struth von Bottenhorn und Erweiterungsflächen“
- 5216-305 „Schelder Wald“ und das Vogelschutzgebiet
- 5115-401 „Hauberger bei Haiger“

erstellt von der Simon & Widdig GbR, Stand: 12.03.2024.

4.16.2.2 FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH-Gebiete 5116-301 „Am Dimberg bei Steinperf“, 5116-305 „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörten“, 5116-310 „Magerrasen bei Steinperf und Brachehöll bei Niedereisenhausen“, 5216-302 „Strickshute von Frechenhausen“, 5216-303 „Struth von Bottenhorn und Erweiterungsflächen“, 5216-305 „Schelder Wald“.

Das am nächsten gelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet 5116-301 „Am Dimberg bei Steinperf“, welches ca. 85 m von der geplanten WEA 3 entfernt ist.

Die restlichen FFH-Gebiete sind mindestens 550 m von den Anlagen des Parks entfernt (5216-303 „Struth von Bottenhorn und Erweiterungsflächen“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokument: „FFH-Vorprüfung, erstellt von der Simon & Widdig GbR, Stand: 12.03.2024) jeweils ausgeschlossen.

4.16.2.3 Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich in ca. 4 km Entfernung westlich des Vorhabenstandortes das Vogelschutzgebiet 5115-401 „Hauberger bei Haiger“. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Teilgebiete wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung (vgl. Dokument: „FFH-Vorprüfung, erstellt von der Simon & Widdig GbR, Stand: 12.03.2024) ausgeschlossen.

4.16.2.4 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete „Am Dimberg bei Steinperf“, „Die Struth von Bottenhorn“ und „Strickshute von Frechenhausen“ sind deckungsgleich mit den gleichnamigen FFH-Gebieten und wurden oben bereits behandelt. Zusätzlich gibt es in der Umgebung noch das Naturschutzgebiet „Beim Sauheckelchen bei Lixfeld“, welches in ca. 2,6 km Entfernung südwestlich des Vorhabengebietes gelegen ist. Aufgrund der Entfernung können etwaige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Beim Sauheckelchen bei Lixfeld“ ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Umkreis von 3 km der WEA.

4.16.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsfläche. Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen südlich der L 3288 innerhalb des Schutzgebietes „Struth bei Bottenhorn“. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.16.3. Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

4.16.3.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44

Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMuKLV-Erlass S. 20).

4.16.3.2 Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur

Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 4.16.3.2.b.cc).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz-/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden. Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMuKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 1, T-WEA 2, T-WEA 3 und T-WEA 4 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

4.16.3.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 1

a) Anlage T-WEA 1 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 1 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 4.16.3.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben S.82).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 4.16.3.2.b.dd). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 1, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 21.10.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 1 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 1 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 1 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 10.12.2024“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 4.16.3.2.a dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 4.16.3.2.a). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Art Daten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 4.16.3.2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 1 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht

ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 24 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 1 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke und Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 1 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Arten Rotmilan und Baumfalke im Bereich der WEA 1 keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wie bereits oben unter 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für

die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,6$ m/s) für den Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.1)
- V_{AS5} Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.2)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\underline{\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 1 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 50 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,6$ m/s eine Anzahl von 3,91 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 1 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 1 D_ Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 1, dass von den besonders störungsempfindlichen Arten lediglich die Waldschnepfe nachgewiesen wurde. Es bestehen Nachweise von zwei Balzrevieren in einer Entfernung von ca. 320 m. Aufgrund der Häufigkeit und der großräumigen Verteilung der ca. 3.000 Brutpaaren in Hessen ist eine Abgrenzung von kleinräumigen Lokalpopulationen nicht möglich. Der Störungstatbestand kann daher in Hessen aktuell nicht erfüllt werden.

e) Anlage T-WEA 1 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 1 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 1 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 4.16.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 1, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper

- Hohltaube
- Neuntöter
- Waldschnepfe
- Wespenbussard
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS12} Farbige Gestaltung der Mastfüße
- Baufeldinspektion im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zum Schutz der Wildkatze (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.9)
- V_{AS7} Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe des Wespenbussards) (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.3)

f) Anlage T-WEA 1 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diene als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 01 A_Checkliste und T-WEA 01 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.5).

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- VAS1 Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- VAS2 Baufeldinspektion (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.8)
- VAS3 Erhalt von Nistkästen (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.12)

g) Anlage T-WEA 1 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der

Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 1 finanzielle Belastungen bis zu 1.719.619,44 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 4.16.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 1 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 1 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 1 ergibt sich ein Anteil von 2,66 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 1 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 4,6$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 631.040,00 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.719.619,44 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 1 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 4.16.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 1 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4, dieses Genehmigungsbescheides: 7.506 €).

Anlage T-WEA 1 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.16.3.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 2

a) Anlage T-WEA 2 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 2 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 21.10.2024 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 2 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 2 wird auf die Ausführungen zur WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 2 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 10.12.2024), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 2 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 2 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 24 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 2 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke und Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 2 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Arten Rotmilan und Baumfalke keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wie bereits oben unter 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 6,1$ m/s) für Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.1)
- VAS5 Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.2)

Die windabhängige Abschaltung zum Schutz von rund 90 % der Fluganteile des Wespenbussard wurde gewählt, da sich ein Brutpaar des Wespenbussard im Nahbereich der WEA 2 befindet. Obwohl im zentralen Prüfbereich der WEA 2 zusätzlich ein weiteres Brutpaar des Wespenbussard nachgewiesen wurde, für das eine Abschaltung zum Schutz von rund 50 % der Fluganteile ausreichend wäre, ist hier die strengere Abschaltung zu wählen, um einen ausreichenden Schutz für alle Tiere zu erreichen.

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 2 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 6,1$ m/s eine Anzahl von 15,77 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 2 D: Prüfung des Störungsverbot für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.d).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 2, dass von den besonders störungsempfindlichen Arten lediglich die Waldschnepfe nachgewiesen wurde. Es bestehen Nachweise von zwei Balzrevieren in einer Entfernung von ca. 260 m. Aufgrund der Häufigkeit und der großräumigen Verteilung der ca. 3.000 Brutpaaren in Hessen ist eine Abgrenzung von kleinräumigen Lokalpopulationen nicht möglich. Der Störungstatbestand kann daher in Hessen aktuell nicht erfüllt werden.

e) Anlage T-WEA 2 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.e).

Für die WEA 2 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 2 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 4.16.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 2, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Hohltaube
- Neuntöter
- Trauerschnäpper
- Waldschnepfe

- Wespenbussard
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS3} Erhalt von Nistkästen (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.10)
- V_{AS12} Farbige Gestaltung der Mastfüße
- Baufeldinspektion im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.9)
- V_{AS7} Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.3)

f) Anlage T-WEA 2 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 2 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 2 A_Checkliste und T-WEA 2 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.5).

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS2} Baufeldinspektion (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.8)
- V_{AS3} Erhalt von Nistkästen (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.12)

g) Anlage T-WEA 2 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 2 finanzielle Belastungen bis zu 1.835.988,00 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 4.16.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 2 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 2 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 2 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 2 ergibt sich ein Anteil von 4,30 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 2 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 2 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 6,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.158.160,00 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von

1.835.988,00 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 2 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 4.16.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 2 ein Betrag in Höhe von 2.502 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4, dieses Genehmigungsbescheides: 7.506 €).

Anlage T-WEA 2 H_Zahlung_ & Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 2 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Wespenbusard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,56 MW (siehe Anlage T-WEA 2 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 2 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.502 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

4.16.3.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 3

a) Anlage T-WEA 3 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 3 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 21.10.2024 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 3 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 3 wird auf die Ausführungen zur WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA

3 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 10.12.2024), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 3 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 3 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 24 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 3 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke und Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 3 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Art Rotmilan eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 3 zu erwarten ist.

Wie bereits oben unter 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,1$ m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.1)
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 6,1$ m/s) für Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.2)
- V_{AS5} Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.3)

Die windabhängige Abschaltung zum Schutz von rund 90 % der Fluganteile des Wespenbussard wurde gewählt, da sich ein Brutpaar des Wespenbussard im Nahbereich der WEA 3 befindet. Obwohl im zentralen Prüfbereich der WEA 3 zusätzlich ein weiteres Brutpaar des Wespenbussard nachgewiesen wurde, für das eine Abschaltung zum Schutz von rund 50 % der Fluganteile ausreichend wäre, ist hier die strengere Abschaltung zu wählen, um einen ausreichenden Schutz für alle Tiere zu erreichen.

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 3 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,1$ m/s sowie für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 6,1$ m/s eine Anzahl von 18,73 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 3 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 3 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.d).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 3, dass von den besonders störungsempfindlichen Arten lediglich die Waldschnepfe nachgewiesen wurde. Es bestehen Nachweise von zwei Balzrevieren in einer Entfernung von ca. 525 m. Aufgrund der Häufigkeit und der großräumigen Verteilung der ca. 3.000 Brutpaaren in Hessen ist eine Abgrenzung von kleinräumigen Lokalpopulationen nicht möglich. Der Störungstatbestand kann daher in Hessen aktuell nicht erfüllt werden.

e) Anlage T-WEA 3 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 3 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.e).

Für die WEA 3 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 3 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 4.16.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 3, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Hohltaube
- Neuntöter
- Trauerschnäpper
- Waldschnepfe
- Wespenbussard
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS3} Erhalt von Nistkästen (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.11)
- V_{AS11} Vergrämung von Brutvögeln im Nahbereich von WEA 1 und WEA 4 (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.12)
- V_{AS12} Farbige Gestaltung der Mastfüße
- Baufeldinspektion im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.10)
- V_{AS7} Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.4)

f) Anlage T-WEA 3 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 3 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 3 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 3 A_Checkliste und T-WEA 3 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhauffledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.6).

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS2} Baufeldinspektion (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.7)
- V_{AS3} Erhalt von Nistkästen (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.11)

g) Anlage T-WEA 3 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestufteten Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 3 finanzielle Belastungen bis zu 1.733.063,64 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 4.16.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 3 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 3 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 3 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 3 ergibt sich ein Anteil von 5,02 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 3 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 3 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 4,1$ m/s), für den Wespenbussard ($\leq 6,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.285.906,67 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.733.063,64 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 3 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe E.2.c.)

Daraus ergibt sich für die WEA 3 ein Betrag in Höhe von 2.502 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4, dieses Genehmigungsbescheides: 7.506 €).

Anlage T-WEA 3 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 3 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,56 MW (siehe Anlage T-WEA 3 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 3 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.502 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

4.16.3.6 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 4

a) Anlage T-WEA 4 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 4 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 21.10.2024 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 4 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 4 wird auf die Ausführungen zur WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 4 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 10.12.2024), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 4 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 4 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 24 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 4 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke und Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 4 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Art Rotmilan eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 4 zu erwarten ist.

Wie bereits oben unter 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,1$ m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.1)
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 6,1$ m/s) für Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.2)
- V_{AS5} Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Freiflächen unter den WEA (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.3)

Die windabhängige Abschaltung zum Schutz von rund 90 % der Fluganteile des Wespenbussard wurde gewählt, da sich ein Brutpaar des Wespenbussard im Nahbereich der WEA 4 befindet. Obwohl im zentralen Prüfbereich der WEA 4 zusätzlich ein weiteres Brutpaar des Wespenbussard nachgewiesen wurde, für das eine Abschaltung zum Schutz von rund 50 % der Fluganteile ausreichend wäre, ist hier die strengere Abschaltung zu wählen, um einen ausreichenden Schutz für alle Tiere zu erreichen

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\underline{\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 4 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 5,8$ m/s eine Anzahl von 18,11 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 4 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 4 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.d).

Im Rahmen der Prüfung störungsempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 4, dass von den besonders störungsempfindlichen Arten lediglich die Waldschnepfe nachgewiesen wurde. Es bestehen Nachweise von zwei Balzrevieren in einer Entfernung von ca. 680 m. Aufgrund der Häufigkeit und der großräumigen Verteilung der ca. 3.000 Brutpaare in Hessen ist eine Abgrenzung von kleinräumigen Lokalpopulationen nicht möglich. Der Störungstatbestand kann daher in Hessen aktuell nicht erfüllt werden.

e) Anlage T-WEA 4 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.e).

Für die WEA 4 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 4.16.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 4, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Hohltaube
- Neuntöter
- Waldschnepfe
- Wespenbussard
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS9} Vergrämung / Umsiedlung der Hohltaube (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.12)
- V_{AS10} Bauzeitenregelung zugunsten der Hohltaube
- V_{AS12} Farbige Gestaltung der Mastfüße

- Baufeldinspektion im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.10)
- V_{AS7} Bauzeitenregelung zur Vermeidung störungsbedingter Tötung (Brutaufgabe) des Wespenbussards (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.4)

f) Anlage T-WEA 4 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 4 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 4 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 4 A_Checkliste und T-WEA 4 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.6).

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V_{AS1} Zeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung
- V_{AS2} Baufeldinspektion (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.7)
- V_{AS3} Erhalt von Nistkästen (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.11)

g) Anlage T-WEA 4 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestufteten Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der

Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 4 finanzielle Belastungen bis zu 1.775.669,28 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 4.16.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 4 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 4 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 4 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 4 ergibt sich ein Anteil von 4,78 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 4 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 4 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 4,1$ m/s), für den Wespenbussard ($\leq 6,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.253.933,33 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.775.669,28 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 4 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 4.16.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 4 ein Betrag in Höhe von 2.502 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 2, WEA 3 und WEA 4, dieses Genehmigungsbescheides: 7.506 €).

Anlage T-WEA 4 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 4 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung den Rotmilan und den Wespenbussard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,56 MW (siehe Anlage T-WEA 4 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 4 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.502 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 1
 - T-WEA 1 A_Checkliste
 - T-WEA 1 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 1 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 1 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 1 G_Zumutbarkeit
- T-WEA 2
 - T-WEA 2 A_Checkliste
 - T-WEA 2 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 2 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 2 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 2 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 2 G_Zumutbarkeit
- T-WEA 3
 - T-WEA 3 A_Checkliste
 - T-WEA 3 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 3 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 3 E_Verbotstatbestände_plan.Arten

- T-WEA 3 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
- T-WEA 3 G_Zumutbarkeit
- T-WEA 4
 - T-WEA 4 A_Checkliste
 - T-WEA 4 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 4 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 4 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 4 G_Zumutbarkeit

4.17. Forstrecht

4.17.1. Waldrodung

Die Realisierung der Planung der vier Windenergieanlagen und der 2 Löschwassersystemen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BlmSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,7113 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag vom April 2024) Diese teilt sich auf in

WEA 1, Angelburg-Gönnern, Fl. 14, Flst. 3 und Fl. 15, Flst. 2/1, 1,1113 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6579 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4534 ha

WEA 2, Angelburg-Gönnern, Fl. 11, Flst. 6/1 und Fl. 14, Flst. 3, 4, 5, 1,2633 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8017 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4616 ha

WEA 3, Angelburg-Gönnern, Fl. 14, Flst. 3 und 5, 1,1856 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7364 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4492 ha

WEA 4, Angelburg-Gönnern, Fl. 14, Flst. 3, 53 und Fl.15, Flstk. 2/1, 3/1, 1,1265 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7602 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3663 ha

Löschwassersystem 1, Angelburg-Gönnern, Fl. 15, Flst. 2/1

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0107 ha

Löschwasserzisterne 2, Angelburg-Gönnern, Fl. 14, Flst. 3

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0139 ha

Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:

Die unter Ziffer III. dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg brachte mit Stellungnahme vom 17.08.2023 und das Dezernat 31 für als Raumordnungspläne zuständige Behörde brachte mit Nachricht vom 25.07.2023 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 13.12.2024 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 41.2 (Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz) brachte mit Nachricht vom 13.05.2024 keine Hinweise dazu vor. Das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung) brachte mit Stellungnahme vom 10.07.2024 zwar Bedenken aus der Sicht des Grundwasserschutzes vor, stimmte aber unter der Bedingung der Einhaltung von Nebenbestimmungen der Errichtung der 4 WEA zu.

Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 08.08.2022, das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 23.02.2023 und das Dezernat 51.1 brachte mit Nachricht vom 02.08.2022 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 13.12.2024 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich überwiegend in Waldbereichen in denen die ehemals vorhandenen Fichtenbestände nach Windwurfereignissen und Borkenkäfer-Kalamitäten großflächig geräumt wurden.

Nach den Kalamitäten wurden die Flächen teilweise mit verschiedenen Baumarten wieder aufgeforstet, bzw. es hat sich eine Sukzession aus Birken und Fichten gebildet. Der südliche Bereich des Kranauslegers der WEA 2 sowie Teile der Zuwegung liegen in einem mittelalten Buchenbestand mit einem geringen Fichtenanteil und einzelnen Eichen. Forstwirtschaftlich handelt es sich im überwiegenden Teil der umzuwandelnden Fläche in Zukunft um einen Aufbaubetrieb, der kurz- bis mittelfristig mehr Kosten verursacht als Gewinne zu erwirtschaften ermöglicht bzw. der Holzverarbeitenden Industrie keine nennenswerten Mengen des Rohstoffes Holz liefern kann.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Die Waldflächen im Bereich der geplanten Eingriffe sind durch die in Folge von Windbruch/Windwurf- und Borkenkäferkalamitäten entstandene Sukzessionswäldungen und Schlagfluren gekennzeichnet. Erholung ist ein stark subjektiver Begriff deren Wirkung sich individuell sehr unterscheiden kann, jedoch bietet der nahegelegene Schelderwald mit seinen großflächigen Buchenbeständen und gut ausgebauten Wanderwegen weitaus bessere Erholungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann durch die Errichtung des Windparks Stocksol daher nicht ausgegangen werden.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung des Windparks Stocksol in Angelburg-Gönnern. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit

besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf den hinter dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels stehenden Zweck, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen. Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin

im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 2,9808 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,7305 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 4,7113 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

4.17.2. Waldneuanlage

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,9768 ha (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung vom April 2024). Diese teilt sich auf in:

- Gem. Lohra, Gemarkung Rodenhausen, Fl. 2, FIST. 116/2 mit 0,6084 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6579 ha der WEA 1
- Gem. Lohra, Gemarkung Rodenhausen, Fl. 2, FIST. 117 mit 0,3684 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,8017 ha der WEA 2

Mit diesen 0,9768 ha wird, beim derzeitigen Planungsstand, lediglich ein Teil der erforderlichen forstrechtlichen Kompensation erbracht. Das Kompensationsdefizit in Höhe von 2,0040 ha wird durch die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen.

Begründung zur Genehmigung der Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Ziffer III. dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12, Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg brachte mit Stellungnahme vom 17.08.2023 und das Dezernat 31 (Regionalplanung) brachte mit Nachricht vom 25.07.2023 keine Hinweise dazu vor.

- Interessen der Landwirtschaft

Das Dezernat 51.1 brachte mit Nachricht vom 18.07.2023 keine Hinweise dazu vor.

- Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 13.12.2024 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

4.17.3. Begründung der forstfachlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV, Ziffer 12, dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht.

Zu 12.1 und 12.2:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs-, Rodungs- und Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu 12.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu 12.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

Zu 12.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu 12.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßigen niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise. Der Einsatz von Flatterband ist zu unterlassen, um den Eintrag von Plastik in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Zu 12.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 12.8:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu 12.9:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu 12.10:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu 12.11:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu 12.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu 12.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu 12.14:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 12.15:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 12.16:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu 12.17:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 12.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 12.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu 12.20:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zu 12.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 12.22:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 12.23:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 12.24:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu 12.25:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Zu 12.26:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Gemäß Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011 ist bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe für Flächen mit der geplanten Nutzung als Windenergieanlagen der § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 20.040 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Angelburg beträgt 0,83 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsabgabe daher 1,83 € / m² dauerhafte Walderodung.

Höhe der Walderhaltungsabgabe: $20.040 \text{ m}^2 \times 1,83 \text{ € / m}^2 = 36.673,20 \text{ €}$

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

Zu 12.27:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

4.18. Landwirtschaft

Die Standorte der WEA liegen im ‚Windvorranggebiet 3222a des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (Waldfläche). Aufgrund dieser landesplanerischen Vorgaben werden die grundsätzlichen agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt.

4.19. Bergrecht

Die Standorte der vier geplanten Windenergieanlagen liegen im Gebiet von zwei Bergwerksfeldern (eins angezeigt, eins erloschen), in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Die bergbaulichen Arbeiten und der Fundnachweis der beiden Bergwerksfelder liegen außerhalb der geplanten Standorte der vier Windenergieanlagen. Aus Sicht der Bergaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44.1, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

4.20. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden mit E-Mail vom 07.07.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

4.21. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

4.22. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Anlagen:

- Antragsunterlagen gem. Ziffer III
- Tabellenblätter

- T-WEA 1
 - T-WEA 1 A_Checkliste
 - T-WEA 1 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 1 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 1 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermaus

- T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
- T-WEA 1 G_Zumutbarkeit
- T-WEA 1 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 2
 - T-WEA 2 A_Checkliste
 - T-WEA 2 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 2 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 2 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 2 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 2 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 2 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 3
 - T-WEA 3 A_Checkliste
 - T-WEA 3 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 3 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 3 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 3 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 3 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 3 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 4
 - T-WEA 4 A_Checkliste
 - T-WEA 4 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 4 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 4 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 4 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 4 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 4 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 4 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	RPGI-53.1-77p3600/18-2018			
7	Windpark:	Angelburg-Stocksol			
8	Antragsteller:	EAM Natur Energie GmbH			
9	WEA Nr.:	WEA 1			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID 7	<input type="checkbox"/>
17	P = die zu installierende Leistung der Anlage			5,56	MW
18	Daten aus Ertragsgutachten VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA			3347,23	h
19	Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert			6%	
20	Jährlicher Gesamtertrag			18610600	kWh
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert der letzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh
22	der vorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh
23	der vorvorletzten Ausschreibung			7,34	ct/kWh
24	Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)			≥80	m
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
26			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (60 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
30			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	116400	kWh
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen		
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	378300	kWh
35			Antikollisionssystem		kWh
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
37			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
38			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0	
39			Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s
40			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh
41					
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:	<input type="checkbox"/>	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG		Antikollisionssystem	€	
44			Kleinräumige Standortwahl	€	
45			Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46			Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation		Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48			Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49			Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50			Anbringen von Nisthilfen	€	
51			Vergrämungsmaßnahmen	€	
52			Schutzzaun	€	
53			Einzelbaumschutz	€	
54			Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55			VAS 1 Bauzeitenregelung	€	
56			VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	€	
57			VAS 4 Abschaltalgorithmus für koll. Fledermausarten	€	
58			VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	€	
59			VAS 6 Betriebszeitenregelung Rotmilan	€	
60			VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	€	
61			VAS 8 Betriebszeitenregelung Wespenbussard	€	
62			VAS 9 Vergrämung Hohltaube WEA 4 (Kartierung und Verschluss von Baumhöhlen, Anbringen von Nistkästen)	€	
63			VAS 10 Bauzeitenbegrenzung Hohltaube WEA 4	€	
64			VAS 11 Vergrämung Baumpfeper	€	
65			VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntötter)	€	
66			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
72			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
73			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
74			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
75			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG		<input type="checkbox"/>	Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen		<input type="checkbox"/>	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 1								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21.10.2024	ja	ja			
9	ID 2	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12.12.2022	ja	ja			
10	ID 3	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort "Stocksol"	01.09.2022	ja	ja			
11	ID 4	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Stocksol	01.04.2022	ja	ja			
12	ID 5	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung der Haselmaus 2021	09.06.2022	ja	ja			
13	ID 6	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	HLNUG Abteilung Naturschutz (2023): Auszug aus der zentralen natisDatenbank des Landes Hessen, Stand 01.12.2023	01.12.2023	ja	ja	Datenabfrage HLNUG		
14	ID 7	Antragsteller	EAM Natur Energie GmbH	Ertragsgutachten	Abschätzung Ertragsverluste	01.10.2024	ja	ja			
15	ID 8	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan	23.10.2024	ja	ja	Plausibilisierung kann auf die Fledermausdaten übertragen werden (siehe E-Mail von Hr. Schicker von Simon & Widdig GbR vom 12.12.2024)		

1 Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										2 Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)				3 Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1)								
2 Windpark: Angelburg-Stocksol																						
3 WEA Nr.: WEA 1																						
4 Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																						
Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																						
										*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit												
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (quartierartig)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fehllich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gebrütter?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revier zum WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Flugartelle [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Baumfalke	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		818	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering			AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Baumfalke	2, 3	28.08.2019	nein								Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
Rotmilan	2, 3	07.06.2018	nein								Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		1518	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1		1161	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA oder HPA widerlegbar)	AHW gering	8	23.10.2024	AHW in zentralem Prüfbereich widerlegt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		1.412	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1		2.430	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		2.615	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	07.06.2018	nein								Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		2.409	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	06.08.2019	nein								Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		3.211	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1		3.105	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		3.642	>3500	nein	keine Maßnahmen	AHW gering	8	23.10.2024	keine Prüfung der AHW nötig!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		4.652	>3500	nein	keine Maßnahmen	AHW gering	8	23.10.2024	keine Prüfung der AHW nötig!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Uhu	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		1.744	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering			AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Wespenbussard	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		522	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA oder HPA widerlegbar)				Zentraler Prüfbereich kann durch RNA oder HPA widerlegt werden!	Windabhängige Abschaltung	50	≤4,6	3,91	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Wespenbussard	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1		851	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA oder HPA widerlegbar)				Zentraler Prüfbereich kann durch RNA oder HPA widerlegt werden!	Windabhängige Abschaltung	50	≤4,6	3,91	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
Schwarzmilan	2, 3	06.08.2019	nein								Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol																					
3	WEA Nr.:	WEA 1																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2		322	≤500 m um Balzreviere	Fachliche Prüfung VwV	kein Prüfbereich vorh.		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!				

1		Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																						Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und																																				
3		Windspark: Angelburg-Stocksol		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																																								
4		WEA Nr.: WEA 1		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																																								
6		Planungs-relevante Art		Daten-ID		Enddatum der Untersuchung/Kartierung		Daten verwendbar?		Daten artspezifisch fachlich geeignet?		Daten artspezifisch räumlich präzise?		Vorkommen der Art		Besonderheiten		Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen																					
7																																																												
8		Baumfalke		2, 3		26.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		2 BR		Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C		Tötungsrisiko signifikant erhöht?		baubedingt		anlagenbeding		betriebsbeding		Begründung		Ergebnis		Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) - Werte zur Brutzeit		Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]		Störungstatbestand erfüllt?		baubedingt		anlagenbeding		betriebsbeding		Begründung		Ergebnis		Tabellend erfüllt?		baubedingt		anlagenbeding		betriebsbeding		Zusätzliche Erläuterung/Begründung		Ergebnis		keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
9		Rotmilan		2, 3		26.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		13 BR		Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C		ja nein		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft		300		1412		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen							
10		Uhu		2, 3		26.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR		Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C		nein nein		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft		100		1744		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung								
11		Wespenbussard		2, 3		26.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		2 BR		Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C		ja ja		nein nein		ja ja		nein nein		siehe ID 2		betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft		200		522		ja ja		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		Prüfung Maßnahmen	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard						
12		Schwarzmilan		2, 3		06.08.2019		nein										ja ja		nein nein		nein nein		siehe ID 2		betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft		300																		Daten nicht aktuell		keine weitere Prüfung												
13		Baumpleper		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		14 BR				ja ja		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		20		89		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		ja ja		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung									
14		Bluthänfling		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		15		640		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
15		Dohle		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		3 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		20		523		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
16		Goldammer		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		5 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		15		582		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
17		Grauspecht		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		2 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		60		396		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
18		Grünspecht		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		5 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		60		641		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
19		Habicht		2, 3		unbekannt		ja ja		ja nein						Nur als Nahrungsgast gesichtet		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Daten unpräzise		200																				Daten unpräzise		keine weitere Prüfung												
20		Hohлтаube		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		6 BR				ja ja		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		100		241		ja ja		nein ja		ja ja		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung					
21		Klappergrasmücke		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		10		400		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
22		Mittelspecht		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		40		634		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
23		Neuntöter		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		13 BR				ja ja		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		30		79		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		ja ja		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)								
24		Raufußkauz		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		2 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		80		343		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
25		Schwarzspecht		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		3 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		60		289		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
26		Stieglitz		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		15		450		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
27		Trauerschnäpper		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		20		618		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
28		Wachtel		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		4 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		50		1348		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
29		Waldkauz		2, 3		16.07.2021		ja ja		ja ja		ja ja		2 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 3		Tabellend nicht erfüllt		20		495		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 3		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 3		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
30		Waldlaubsänger		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		3 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		15		216		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
31		Waldohreule		2, 3		16.07.2021		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		20		681		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
32		Waldschnefle		2, 3		15.06.2022		ja ja		ja ja		ja ja		2 BR				ja ja		ja ja		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		30		322		nein nein		nein nein		nein nein		kann in Hessen nicht erfüllt werden, siehe ID 2		Störempf. Art bereits geprüft!		ja ja		ja ja		nein nein		siehe ID 2		Tabellend erfüllt, MM prüfen!		Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung									
33		Weidenmeise		2, 3		04.08.2021		ja ja		ja ja		ja ja		6 BR				nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		10		198		nein nein		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		siehe ID 2		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
34		Buntspecht		6		01.12.2023		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		20		1236		nein nein		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
35		Sumpfmeise		6		01.12.2023		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		10		1236		nein nein		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
36		Kolkkrabe		6		01.12.2023		ja ja		ja ja		ja ja		1 BR				nein nein		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		200		3875		nein nein		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		nein nein		nein nein		Ausreichende Distanz		Tabellend nicht erfüllt		keine weitere Prüfung										
37		Wildkatze		6		01.12.2023		ja ja		ja ja		ja ja				Tottfund / noch prüfen nach Überarbeitung ASB																																keine Lage Horst/Revier erörtern		keine weitere Prüfung	Baufeldinspektion									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)	Windpark:	Angeburg-Stockrad	WEA-Ne:	WEA 1	Erddämm der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Erscheinungshäufigkeit/Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatus erfüllt?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entschädigungshilfe Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tabbestand erfüllt?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatus nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen																																																														
6	Kleine Bartfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
7	Große Bartfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
8	Bechsteinfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
9	Wasserschneckenfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
10	Fransenfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
11	Großes Mausohr	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
12	Mopsfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
13	Braunes Langohr	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja	4				166		Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
14	Graues Langohr	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
15	Großer Abendsegler	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
16	Kleiner Abendsegler	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja	5				870		Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
17	Breitflügelfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
18	Rauhautfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														
19	Zwergfledermaus	2, 4	23.10.2024	ja	ja	ja							Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																														

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)											
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol										
3	WEA Nr.:	WEA 1										
4												
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre											
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)										
7												
8												
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$										
10												
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre										
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)								73,33 €		
13												
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:											
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)								5,56		
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA								3347,230216		
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %								6,30%		
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh											
19	der letzten Ausschreibung											
20	der vorletzten Ausschreibung											
21	der vorvorletzten Ausschreibung											
22												
23												
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.719.619,44 €	
25												
26												
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):											
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)										
29												
30												
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{Mahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{Ernte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{Pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...} + Flm_s + A_{KCSa}}}{P \cdot VBH}$										
32												
33	Gesetzliche Festlegungen:											
34	M _{Mahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück								4		
35	E _{Ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück								1		
36	P _{Pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück								0,5		
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses								14		
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres								8.760		
39												
40	Einzutragende Parameter											
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen								0		
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen								0		
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen								0		
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja	
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.								0		
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen								3,91		
47	P _{phano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen								0,00		
48	F _{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird								2,03%		
49	A _{KCSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.								0,00%		
50												
51												
52	Berechnung: Z_{ABS}										2,66%	
53												
54												
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})											
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)										
57												
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$										
59												
60												
61	Gesetzliche Festlegungen:											
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)								94.520,00 €		
63												
64												
65	Parameter aus Checkliste											
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen										0,00 €
67												
68												
69	Berechnung: Z_{Mo}										631.040,00 €	

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar? **ja**



Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol							
3	WEA Nr.:	WEA 1							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 1.450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		q €/Jahr/WEA		Bemerkung:				
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?		ja						
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?		ja						
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		ja						
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?		ja						
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]			
25	Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	≤4,6	n.a.	n.a.			
26	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
27	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
28	Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
29	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2			
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Baumfalke
VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Rotmilan
VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Wespenbussard
VAS 1 Bauzeitenregelung	Baumpieper
VAS 1 Bauzeitenregelung	Hohltaube
VAS 1 Bauzeitenregelung	Neuntöter
VAS 1 Bauzeitenregelung	Waldschnepfe
Baufeldinspektion	Wildkatze
VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	Wespenbussard
VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)	Neuntöter
VAS 1 Bauzeitenregelung	Kleine Bartfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Große Bartfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Bechsteinfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Wasserfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Fransenfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Großes Mausohr
VAS 1 Bauzeitenregelung	Mopsfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Braunes Langohr
VAS 1 Bauzeitenregelung	Graues Langohr
VAS 1 Bauzeitenregelung	Großer Abendsegler
VAS 1 Bauzeitenregelung	Kleiner Abendsegler
VAS 1 Bauzeitenregelung	Breitflügelfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Rauhautfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Zwergfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Kleine Bartfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Große Bartfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Bechsteinfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Wasserfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Fransenfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Großes Mausohr
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Mopsfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Braunes Langohr
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Graues Langohr
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Großer Abendsegler
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Kleiner Abendsegler
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Breitflügelfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Rauhautfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Zwergfledermaus

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	RPGI-53.1-77p3600/18-2018			
7	Windpark:	Angelburg-Stocksol			
8	Antragsteller:	EAM Natur Energie GmbH			
9	WEA Nr.:	WEA 2			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID 7	<input type="checkbox"/>
17	P = die zu installierende Leistung der Anlage			5,56	MW
18	Daten aus Ertragsgutachten VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA			3573,74	h
19	Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert			6%	
20	Jährlicher Gesamtertrag			19870000	kWh
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert der letzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh
22	der vorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh
23	der vorvorletzten Ausschreibung			7,34	ct/kWh
24	Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)			≥80	m
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flügeltile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
26			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	500700	kWh
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (60 % beim Wespenb.) der Flügeltile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
30			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	116400	kWh
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen		
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	353400	kWh
35			Antikollisionssystem		kWh
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
37			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
38			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0	
39			Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s
40			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh
41					
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:	<input type="checkbox"/>	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG		Antikollisionssystem	€	
44			Kleinräumige Standortwahl	€	
45			Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46			Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation		Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48			Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49			Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50			Anbringen von Nisthilfen	€	
51			Vergrämungsmaßnahmen	€	
52			Schutzzaun	€	
53			Einzelbaumschutz	€	
54			Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55			VAS 1 Bauzeitenregelung	€	
56			VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	€	
57			VAS 4 Abschaltalgorithmus für koll. Fledermausarten	€	
58			VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	€	
59			VAS 6 Betriebszeitenregelung Rotmilan	€	
60			VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	€	
61			VAS 8 Betriebszeitenregelung Wespenbussard	€	
62			VAS 9 Vergrämung Hohлтаube WEA 4 (Kartierung und Verschluss von Baumhöhlen, Anbringen von Nistkästen)	€	
63			VAS 10 Bauzeitenbegrenzung Hohлтаube WEA 4	€	
64			VAS 11 Vergrämung Baumpfeiler	€	
65			VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntötter)	€	
66			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
72			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
73			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
74			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
75			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG		<input type="checkbox"/>	Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen		<input type="checkbox"/>	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 2								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21.10.2024	ja	ja			
9	ID 2	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12.12.2022	ja	ja			
10	ID 3	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort "Stocksol"	01.09.2022	ja	ja			
11	ID 4	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Stocksol	01.04.2022	ja	ja			
12	ID 5	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung der Haselmaus 2021	09.06.2022	ja	ja			
13	ID 6	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	HLNUG Abteilung Naturschutz (2023): Auszug aus der zentralen natisDatenbank des Landes Hessen, Stand 01.12.2023	01.12.2023	ja	ja	Datenabfrage HLNUG		
14	ID 7	Antragsteller	EAM Natur Energie GmbH	Ertragsgutachten	Abschätzung Ertragsverluste	01.10.2024	ja	ja			
15	ID 8	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan	23.10.2024	ja	ja	Plausibilisierung kann auf die Fledermausdaten übertragen werden (siehe E-Mail von Hr. Schicker von Simon & Widdig GbR vom 12.12.2024)		

Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)			Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1)									
Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!										*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit												
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (quartierartig)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fehllich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gebrütter?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revier zum WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Flugart [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	Baumfalke	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1		450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering			AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
7	Baumfalke	2, 3	28.08.2019	nein							Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
8	Rotmilan	2, 3	07.06.2018	nein							Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
9	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1541	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
10	Rotmilan	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1699	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
11	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1.780	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
12	Rotmilan	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	2.117	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
13	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1.936	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
14	Rotmilan	2, 3	07.06.2018	nein							Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
15	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	2.502	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
16	Rotmilan	2, 3	06.08.2019	nein							Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										
17	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	3.109	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	8	23.10.2024	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
18	Rotmilan	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	3.619	>3500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						
19	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	4.156	>3500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						
20	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	3.975	>3500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						
21	Uhu	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	1.252	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering			AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
22	Wespenbussard	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	868	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA oder HPA widerlegbar)				Zentraler Prüfbereich kann durch RNA oder HPA widerlegt werden!	Windabhängige Abschaltung	50	≤4,6	3,67	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
23	Wespenbussard	2, 3	10.08.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	188	≤500 (Nahbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!	Windabhängige Abschaltung	90	≤6,1	15,77	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	
24	Schwarzmilan	2, 3	06.08.2019	nein							Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol																					
3	WEA Nr.:	WEA 2																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2		260	≤500 m um Balzreviere	Fachliche Prüfung VwV	kein Prüfbereich vorh.		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!				

1		Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																				Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und								
3		Windpark: Angelburg-Stocksol		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																										
4		WEA Nr.: WEA 2		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																										
5																														
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen						
									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding					Begründung	Ergebnis	Tabbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding
8	Baumfalke	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	2 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	1494	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen
9	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	13 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300	1541	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen
10	Uhu	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	1 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	100	1.252	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen
11	Wespenbussard	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	2 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	ja	ja	nein	ja	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	200	188	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen
12	Schwarzmilan	2, 3	06.08.2019	nein										betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft	300							Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung	VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	
13	Baumfledermaus	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	14 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	20	408	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung
14	Bluthänfling	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	1282	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
15	Dohle	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	1128	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
16	Goldammer	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	5 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	618	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
17	Grauspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	625	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
18	Grünspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	5 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	957	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
19	Habicht	2, 3	unbekannt	ja	ja	nein		Nur als Nahrungsgast gesichtet	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	200						siehe ID 2	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung	
20	Hohлтаube	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	6 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	100	438	ja	ja	nein	ja	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung
21	Klappergrasmücke	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	10	1065	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
22	Mittelspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	40	1142	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
23	Neuntöter	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	13 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	30	607	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung
24	Raufußkauz	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	80	921	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
25	Schwarzspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	827	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
26	Stieglitz	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	510	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
27	Trauerschnäpper	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	20	253	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung
28	Wachtel	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	4 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	50	1670	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 3 Erhalt von Nistkästen
29	Waldkauz	2, 3	16.07.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	20	226	nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
30	Waldlaubsänger	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	233	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
31	Waldohreule	2, 3	16.07.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	1221	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
32	Waldschnefke	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2 BR		ja	ja	ja		siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	30	260	nein	nein	nein	nein	kann in Hessen nicht erfüllt werden, siehe ID 2	Störmpf. Art bereits geprüft!	ja	ja	ja	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung
33	Weidenmeise	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	6 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	10	485	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
34	Buntspecht	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	20	1075	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
35	Sumpfmeise	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	10	1075	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
36	Kolkkrabe	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	200	4535	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	
37	Wildkatze	6	01.12.2023	ja	ja	ja		Totfund / noch prüfen nach Überarbeitung ASB						Säugeliter (immer MM prüfen)							keine Lage Horst/Revier erproben							keine weitere Prüfung	Baufeldinspektion	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)											
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol										
3	WEA Nr.:	WEA 2										
4												
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre											
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)										
7												
8												
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$										
10												
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre										
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									73,33 €	
13												
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:											
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									5,56	
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									3573,741007	
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									6,30%	
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh											
19	der letzten Ausschreibung											7,33
20	der vorletzten Ausschreibung											7,33
21	der vorvorletzten Ausschreibung											7,34
22												
23												
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.835.988,00 €	
25												
26												
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):											
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)										
29												
30												
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{Mahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{Ernte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{Pflügen}) \cdot h) + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...} + Flm_s + A_{KCSa}}}{P \cdot VBH}$										
32												
33	Gesetzliche Festlegungen:											
34	M _{Mahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									4	
35	E _{Ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									1	
36	P _{Pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									0,5	
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									14	
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									8.760	
39												
40	Einzutragende Parameter											
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0	
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0	
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0	
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja	
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0	
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									15,77	
47	P _{phano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00	
48	F _{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									1,78%	
49	A _{KCSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%	
50												
51												
52	Berechnung: Z_{ABS}										4,30%	
53												
54												
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})											
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)										
57												
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$										
59												
60												
61	Gesetzliche Festlegungen:											
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									94.520,00 €	
63												
64												
65	Parameter aus Checkliste											
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									0,00 €	
67												
68												
69	Berechnung: Z_{Mo}										1.158.160,00 €	

Auswertung:
 Maßnahmen zumutbar? **ja**  **Direkt weiter zur Zahlung!**

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol							
3	WEA Nr.:	WEA 2							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 1.450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		2502 €/Jahr/WEA			Bemerkung:			
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?		ja			Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für ein Wespenbussard Brutpaar im Nahbereich der WEA 2 kann durch die angeordneten Maßnahmen nicht hinreichend gemindert werden.			
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?		nein						
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		ja						
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?		ja						
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]			
25	Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	≤4,6	n.a.	n.a.			
26	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
27	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
28	Abschaltalgorithmus	Breitflügeliedermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
29	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2			
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2			
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Baumfalke
VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Rotmilan
VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Wespenbussard
VAS 1 Bauzeitenregelung	Baumpieper
VAS 1 Bauzeitenregelung	Hohltaube
VAS 1 Bauzeitenregelung	Neuntöter
VAS 1 Bauzeitenregelung	Trauerschnäpper
VAS 1 Bauzeitenregelung	Waldschnepfe
Baufeldinspektion	Wildkatze
VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	Wespenbussard
VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)	Neuntöter
VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Trauerschnäpper
VAS 1 Bauzeitenregelung	Kleine Bartfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Große Bartfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Bechsteinfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Wasserfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Fransenfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Großes Mausohr
VAS 1 Bauzeitenregelung	Mopsfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Braunes Langohr
VAS 1 Bauzeitenregelung	Graues Langohr
VAS 1 Bauzeitenregelung	Großer Abendsegler
VAS 1 Bauzeitenregelung	Kleiner Abendsegler
VAS 1 Bauzeitenregelung	Breitflügeliedermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Rauhautfledermaus
VAS 1 Bauzeitenregelung	Zwergfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Kleine Bartfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Große Bartfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Bechsteinfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Wasserfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Fransenfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Großes Mausohr
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Mopsfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Braunes Langohr
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Graues Langohr
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Großer Abendsegler
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Kleiner Abendsegler
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Breitflügeliedermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Rauhautfledermaus
VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Zwergfledermaus

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	RPGI-53.1-77p3600/18-2018			
7	Windpark:	Angelburg-Stocksol			
8	Antragsteller:	EAM Natur Energie GmbH			
9	WEA Nr.:	WEA 3			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID 7	<input type="checkbox"/>
17	P = die zu installierende Leistung der Anlage		5,56	MW	
18	VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA		3373,40	h	
19	Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%		
20	Jährlicher Gesamtertrag		18756100	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert der letzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh	
22	der vorletzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh	
23	der vorvorletzten Ausschreibung		7,34	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥80	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)			kWh	
26	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
27	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
28	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
29	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		544500	kWh	
30	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (60 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)			kWh	
31	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
32	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		16900	kWh	
33	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
34	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		116400	kWh	
35	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		01.03. bis 30.04. Rotmilan, bereits in Verlusten kalkuliert 01.05. bis 31.08. Wespenbussard		
36	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	379800	kWh
37			Antikollisionssystem		kWh
38	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
39			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
40			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0	
41			Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s
42	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung				kWh
43	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:	<input type="checkbox"/>	
44	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG		Antikollisionssystem	€	
45			Kleinräumige Standortwahl	€	
46			Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
47			Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
48	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation		Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
49			Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
50			Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
51			Anbringen von Nisthilfen	€	
52			Vergrämungsmaßnahmen	€	
53			Schutzzaun	€	
54			Einzelbaumschutz	€	
55			Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
56			VAS 1 Bauzeitenregelung	€	
57			VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	€	
58			VAS 4 Abschaltalgorithmus für koll. Fledermausarten	€	
59			VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	€	
60			VAS 6 Betriebszeitenregelung Rotmilan	€	
61			VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	€	
62			VAS 8 Betriebszeitenregelung Wespenbussard	€	
63			VAS 9 Vergrämung Hohлтаube WEA 4 (Kartierung und Verschluss von Baumhöhlen, Anbringen von Nistkästen)	€	
64			VAS 10 Bauzeitenbegrenzung Hohлтаube WEA 4	€	
65			VAS 11 Vergrämung Baumpieper	€	
66			VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntötter)	€	
67			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
72			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
73			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
74			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
75			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG		Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen		Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	<input type="checkbox"/>	
79			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen		
80			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen		
81			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen		

Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!

Daten geschätzt, da keine Datenquelle

Abstände durch Behörde ermittelt!
Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 3								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21.10.2024	ja	ja			
9	ID 2	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12.12.2022	ja	ja			
10	ID 3	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort "Stocksol"	01.09.2022	ja	ja			
11	ID 4	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Stocksol	01.04.2022	ja	ja			
12	ID 5	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung der Haselmaus 2021	09.06.2022	ja	ja			
13	ID 6	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	HLNUG Abteilung Naturschutz (2023): Auszug aus der zentralen natisDatenbank des Landes Hessen, Stand 01.12.2023	01.12.2023	ja	ja	Datenabfrage HLNUG		
14	ID 7	Antragsteller	EAM Natur Energie GmbH	Ertragsgutachten	Abschätzung Ertragsverluste	01.10.2024	ja	ja			
15	ID 8	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan	23.10.2024	ja	ja	Plausibilisierung kann auf die Fledermausdaten übertragen werden (siehe E-Mail von Hr. Schicker von Simon & Widdig GbR vom 12.12.2024)		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol																					
3	WEA Nr.:	WEA 3																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2		525	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!				

1		Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																				Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und												
2		Windspark: Angelburg-Stocksol		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																														
3		WEA Nr.: WEA 3		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																	ja													
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen										
									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentru m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding					Begründung	Ergebnis	Tabbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis		
7	Baumfalke	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	2 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	1478	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen				
8	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	13 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1165	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen				
9	Uhu	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	1 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	1.057	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen				
10	Wespenbussard	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	2 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	ja	ja	nein	ja	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	382	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard			
11	Schwarzmilan	2, 3	06.08.2019	nein																														
12	Baumpleper	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	14 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	20	180	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 11 Vergrämung Baumpleper			
13	Bluthänfling	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	1154	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
14	Dohle	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	1150	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
15	Goldammer	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	5 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	453	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
16	Grauspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	417	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
17	Grünspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	5 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	671	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
18	Habicht	2, 3	unbekannt	ja	ja	nein		Nur als Nahrungsgast gesichtet	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	200						siehe ID 2	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung					
19	Hohлтаube	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	6 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	100	501	ja	ja	nein	ja	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung				
20	Klappergrasmücke	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	10	1020	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
21	Mittelspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	40	1286	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
22	Neuntöter	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	13 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	30	345	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)			
23	Raufußkauz	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	80	1014	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
24	Schwarzspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	578	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
25	Stieglitz	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	290	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
26	Trauerschnäpper	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	20	135	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 3 Erhalt von Nistkästen			
27	Wachtel	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	4 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	50	1337	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
28	Waldkauz	2, 3	16.07.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	20	335	nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
29	Waldlaubsänger	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	323	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
30	Waldohreule	2, 3	16.07.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	1016	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
31	Waldschnepfe	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2 BR		ja	ja	ja		siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	30	525	nein	nein	nein	nein	kann in Hessen nicht erfüllt werden, siehe ID 2	Störfmpf. Art bereits geprüft!	ja	ja	ja	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung				
32	Weidenmeise	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	6 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	10	514	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
33	Buntspecht	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	20	709	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
34	Sumpfmeise	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	10	709	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
35	Kolkkrabe	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	200	4540	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung					
36	Wildkatze	6	01.12.2023	ja	ja	ja		Totfund / noch prüfen nach Überarbeitung ASB													keine Lage Horst/Revier eingeben	keine weitere Prüfung												
37																																		

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK		
2	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)	Windpark:	Angeburg-Stockrad	WEA-Nr.:	WEA 3																																		
3	Fledermausart	Daten-ID	Erstdatum der Untersuchungen (Kalenderjahr)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungsstufen/ Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatus erfüllt?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entschädigungsfläche/ Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tabbestand erfüllt?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatus nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen				
6	Kleine Bartfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
7	Große Bartfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
8	Bechsteinfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
9	Wasserschneckenfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
10	Fransenfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
11	Großes Mausohr	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
12	Mopsfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
13	Braunes Langohr	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja	4			314	Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
14	Graues Langohr	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
15	Großer Abendsegler	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
16	Kleiner Abendsegler	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja	5			233	Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
17	Breitflügel-Fledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
18	Rauhautfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				
19	Zwergfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)											
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol										
3	WEA Nr.:	WEA 3										
4												
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre											
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)										
7												
8												
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$										
10												
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre										
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)								73,33 €		
13												
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:											
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)								5,56		
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA								3373,399281		
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %								6,30%		
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh											
19	der letzten Ausschreibung											
20	der vorletzten Ausschreibung											
21	der vorvorletzten Ausschreibung											
22												
23												
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.733.063,64 €	
25												
26												
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):											
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)										
29												
30												
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{Mahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{Ernte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{Pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...} + Flm_s + A_{KCSa}}}{P \cdot VBH}$										
32												
33	Gesetzliche Festlegungen:											
34	M _{Mahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück								4		
35	E _{Ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück								1		
36	P _{Pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück								0,5		
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses								14		
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres								8.760		
39												
40	Einzutragende Parameter											
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen								0		
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen								0		
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen								0		
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja	
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.								0		
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen								18,73		
47	P _{phano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen								0,00		
48	F _{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird								2,02%		
49	A _{KCSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.								0,00%		
50												
51												
52	Berechnung: Z_{ABS}										5,02%	
53												
54												
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})											
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)										
57												
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$										
59												
60												
61	Gesetzliche Festlegungen:											
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)								94.520,00 €		
63												
64												
65	Parameter aus Checkliste											
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen										0,00 €
67												
68												
69	Berechnung: Z_{Mo}										1.285.906,67 €	

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar? **ja**



Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol							
3	WEA Nr.:	WEA 3							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 1.450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		2502 €/Jahr/WEA		Bemerkung:				
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?		ja		Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für ein Wespenbussard Brutpaar im Nahbereich der WEA 3 kann durch die angeordneten Maßnahmen nicht hinreichend gemindert werden.				
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?		nein						
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		ja						
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?		ja						
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]			
25	Windabhängige Abschaltung	Rotmilan	01.03. - 30.04.	≤4,1	n.a.	n.a.	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen		
26	Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	≤4,6	n.a.	n.a.	Rotmilan		
27	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen		
28	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Wespenbussard		
29	Abschaltalgorithmus	Breitflügeliedermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumpieper		
30	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 1 Bauzeitenregelung		
31	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Hohлтаube		
32							Neuntöter		
33							Trauerschnäpper		
34							Waldschnepfe		
35							Baufeldinspektion		
36							Wildkatze		
37							VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard		
38							Wespenbussard		
39							VAS 11 Vergrämung Baumpieper		
40							Baumpieper		
41							VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)		
42							Neuntöter		
43							VAS 3 Erhalt von Nistkästen		
44							Trauerschnäpper		
45							VAS 1 Bauzeitenregelung		
46							Kleine Bartfledermaus		
47							VAS 1 Bauzeitenregelung		
48							Große Bartfledermaus		
49							VAS 1 Bauzeitenregelung		
50							Bechsteinfledermaus		
51							VAS 1 Bauzeitenregelung		
52							Wasserfledermaus		
53							VAS 1 Bauzeitenregelung		
54							Fransenfledermaus		
55							VAS 1 Bauzeitenregelung		
56							Großes Mausohr		
57							VAS 1 Bauzeitenregelung		
58							Mopsfledermaus		
59							VAS 1 Bauzeitenregelung		
60							Braunes Langohr		
61							VAS 1 Bauzeitenregelung		
62							Graues Langohr		
63							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen		
64							Großer Abendsegler		
65							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen		
66							Kleiner Abendsegler		
67							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen		
68							Breitflügeliedermaus		
69							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen		
70							Rauhautfledermaus		
71							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen		
72							Zwergfledermaus		
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	RPGI-53.1-77p3600/18-2018			
7	Windpark:	Angelburg-Stocksol			
8	Antragsteller:	EAM Natur Energie GmbH			
9	WEA Nr.:	WEA 4			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID 7	<input checked="" type="checkbox"/>
17	Daten aus Ertragsgutachten		P = die zu installierende Leistung der Anlage	5,56	MW
18			VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	3456,33	h
19			Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%	
20			Jährlicher Gesamtertrag	19217200	kWh
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert		der letzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh
22			der vorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh
23			der vorvorletzten Ausschreibung	7,34	ct/kWh
24	Rotorfreie Zone		(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥80	m
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flügeltile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
26			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	541000	kWh
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (60 % beim Wespenb.) der Flügeltile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
30			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	15300	kWh
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	116400	kWh
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		01.03. bis 30.04. Rotmilan, bereits in Verlusten kalkuliert 01.05. bis 31.08. Wespenbussard		
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	363100	kWh
35			Antikollisionssystem		kWh
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
37			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
38			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0	
39			Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s
40			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh
41					
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:	<input checked="" type="checkbox"/>	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG		Antikollisionssystem	€	
44			Kleinräumige Standortwahl	€	
45			Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46			Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation		Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48			Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49			Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50			Anbringen von Nisthilfen	€	
51			Vergrämungsmaßnahmen	€	
52			Schutzzaun	€	
53			Einzelbaumschutz	€	
54			Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55			VAS 1 Bauzeitenregelung	€	
56			VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	€	
57			VAS 4 Abschaltalgorithmus für koll. Fledermausarten	€	
58			VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	€	
59			VAS 6 Betriebszeitenregelung Rotmilan	€	
60			VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	€	
61			VAS 8 Betriebszeitenregelung Wespenbussard	€	
62			VAS 9 Vergrämung Hohltaube WEA 4 (Kartierung und Verschluss von Baumhöhlen, Anbringen von Nistkästen)	€	
63			VAS 10 Bauzeitenbegrenzung Hohltaube WEA 4	€	
64			VAS 11 Vergrämung Baumpfeper	€	
65			VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntötter)	€	
66			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
72			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
73			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
74			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
75			Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):				
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG		Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen		Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen		
80			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen		
81			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 4								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21.10.2024	ja	ja			
9	ID 2	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12.12.2022	ja	ja			
10	ID 3	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort "Stocksol"	01.09.2022	ja	ja			
11	ID 4	Antragsteller	Büro für faunistische Fachfragen	Gutachten zu WEA-Verfahren	Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Stocksol	01.04.2022	ja	ja			
12	ID 5	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Erfassung der Haselmaus 2021	09.06.2022	ja	ja			
13	ID 6	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	HLNUG Abteilung Naturschutz (2023): Auszug aus der zentralen natisDatenbank des Landes Hessen, Stand 01.12.2023	01.12.2023	ja	ja	Datenabfrage HLNUG		
14	ID 7	Antragsteller	EAM Natur Energie GmbH	Ertragsgutachten	Abschätzung Ertragsverluste	01.10.2024	ja	ja			
15	ID 8	Antragsteller	Simon & Widdig GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	Habitatpotenzialanalyse für den Rotmilan	23.10.2024	ja	ja	Plausibilisierung kann auf die Fledermausdaten übertragen werden (siehe E-Mail von Hr. Schicker von Simon & Widdig GbR vom 12.12.2024)		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol																					
3	WEA Nr.:	WEA 4																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkenntung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2		678	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!				

1		Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																							Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und								
3		Windpark: Angelburg-Stocksol		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																													
4		WEA Nr.: WEA 4		Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																													
5																																	
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen									
									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding					Begründung	Ergebnis	Tabbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis	
8	Baumfalke	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	2 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	818	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen			
9	Rotmilan	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	13 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	ja	nein	nein	ja	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1412	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen			
10	Uhu	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	1 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	1744	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
11	Wespenbussard	2, 3	26.08.2021	ja	ja	ja	2 BR	Datensätze zusammengefasst, siehe Tabellenblatt C	ja	ja	nein	ja	siehe ID 2	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	151	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard		
12	Schwarzmilan	2, 3	06.08.2019	nein											300							Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein		Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung				
13	Baumfledermaus	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	14 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	20	89	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung			
14	Bluthänfling	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	640	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
15	Dohle	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	523	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
16	Goldammer	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	5 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	582	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
17	Grauspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	396	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
18	Grünspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	5 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	641	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
19	Habicht	2, 3	unbekannt	ja	ja	nein		Nur als Nahrungsgast gesichtet	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	200		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
20	Hohltaube	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	6 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	100	501	ja	ja	nein	ja	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 9 Vergrämung Hohltaube WEA 4 (Kartierung und Verschluss)	VAS 10 Bauzeitenbegrenzung Hohltaube WEA 4	
21	Klappergrasmücke	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	10	1020	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
22	Mittelspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	40	1286	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
23	Neuntöter	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	13 BR		ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	30	345	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)		
24	Raufußkauz	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	80	1014	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
25	Schwarzspecht	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	60	578	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
26	Stieglitz	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	290	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
27	Trauerschnäpper	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	135	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
28	Wachtel	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	4 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	50	1337	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
29	Waldkauz	2, 3	16.07.2021	ja	ja	ja	2 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	20	335	nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 3	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
30	Waldlaubsänger	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	3 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	15	323	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
31	Waldohreule	2, 3	16.07.2021	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	20	1016	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
32	Waldschnefke	2, 3	15.06.2022	ja	ja	ja	2 BR		ja	ja	ja		siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	30	525	nein	nein	nein	nein	kann in Hessen nicht erfüllt werden, siehe ID 2	Störmpf. Art bereits geprüft!	ja	ja	ja	nein	siehe ID 2	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VAS 1 Bauzeitenregelung			
33	Weidenmeise	2, 3	04.08.2021	ja	ja	ja	6 BR		nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	10	514	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
34	Buntspecht	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	20	940	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
35	Sumpfmeise	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	10	940	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
36	Kolkkrabe	6	01.12.2023	ja	ja	ja	1 BR		nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	200	3979	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Ausreichende Distanz	Tabbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
37	Wildkatze	6	01.12.2023	ja	ja	ja		Totfund / noch prüfen nach Überarbeitung ASB													keine Lage Horst/Revier erörtern							keine weitere Prüfung					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)	Windpark	Angeburg-Stockrad	WEA-Nr.	WEA 4	Fledermausart	Daten-ID	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Entscheidungsrisiko	Tötungsrisiko	signifikant erhöht?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatus	erfüllt	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungsrisiko	Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tabbestand erfüllt?	baubedingt	anlagengebndigt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen																																																									
6	Kleine Bartfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
7	Große Bartfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
8	Bechsteinfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
9	Wasserschneckenfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
10	Fransenfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
11	Großes Mausohr	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
12	Mopsfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
13	Braunes Langohr	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja	4							79	Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
14	Graues Langohr	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
15	Großer Abendsegler	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
16	Kleiner Abendsegler	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja	5							824	Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
17	Breitflügel-Fledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
18	Rauhautfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												
19	Zwergfledermaus	2.4	23.10.2024	ja	ja	ja									Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 2	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	VAS 1 Bauzeitenregelung	VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen																																																												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)											
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol										
3	WEA Nr.:	WEA 4										
4												
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre											
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)										
7												
8												
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$										
10												
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre										
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									73,33 €	
13												
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:											
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									5,56	
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									3456,330935	
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									6,30%	
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh											
19	der letzten Ausschreibung											7,33
20	der vorletzten Ausschreibung											7,33
21	der vorvorletzten Ausschreibung											7,34
22												
23												
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.775.669,28 €	
25												
26												
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):											
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)										
29												
30												
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{((Flst_{Mahd} \cdot M_{Mahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{Ernte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{Pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...} + Flm_s + A_{KCSa}}}{P \cdot VBH}$										
32												
33	Gesetzliche Festlegungen:											
34	M _{Mahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									4	
35	E _{Ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									1	
36	P _{Pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									0,5	
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									14	
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									8.760	
39												
40	Einzutragende Parameter											
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0	
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0	
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0	
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja	
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0	
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									18,11	
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00	
48	F _{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									1,89%	
49	A _{KCSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%	
50												
51												
52	Berechnung: Z_{ABS}										4,78%	
53												
54												
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})											
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)										
57												
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$										
59												
60												
61	Gesetzliche Festlegungen:											
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									94.520,00 €	
63												
64												
65	Parameter aus Checkliste											
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									0,00 €	
67												
68												
69	Berechnung: Z_{Mo}										1.253.933,33 €	

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar? **ja**



Direkt weiter zur Zahlung!

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	Angelburg-Stocksol							
3	WEA Nr.:	WEA 4							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag: 2502 €/Jahr/WEA								
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	Bemerkung:						
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	nein	Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für ein						
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	ja	Wespenbussard Brutpaar im Nahbereich der WEA 4						
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	kann durch die angeordneten Maßnahmen nicht						
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	hinreichend gemindert werden.						
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]	Weitere Minderungsmaßnahmen		
25	Windabhängige Abschaltung	Rotmilan	01.03. - 30.04.	≤4,1	n.a.	n.a.	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Baumfalke	
26	Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	≤6,1	n.a.	n.a.	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Rotmilan	
27	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 5 Unattraktivgestaltung Freiflächen	Wespenbussard	
28	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 1 Bauzeitenregelung	Baumpieper	
29	Abschaltalgorithmus	Breitflügelfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 1 Bauzeitenregelung	Hohлтаube	
30	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 1 Bauzeitenregelung	Neuntöter	
31	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	VAS 1 Bauzeitenregelung	Waldschnepfe	
32							Baufeldinspektion	Wildkatze	
33							VAS 7 Bauzeitenregelung Wespenbussard	Wespenbussard	
34							VAS 9 Vergrämung Hohлтаube WEA 4 (Kartierung und Verschluss von Baumhöhlen, Anbringen von Nistkästen)	Hohлтаube	
35							VAS 12 Farbliche Gestaltung des Mastfußes (Neuntöter)	Neuntöter	
36							VAS 10 Bauzeitenbegrenzung Hohлтаube WEA 4	Hohлтаube	
37							VAS 1 Bauzeitenregelung	Kleine Bartfledermaus	
38							VAS 1 Bauzeitenregelung	Große Bartfledermaus	
39							VAS 1 Bauzeitenregelung	Bechsteinfledermaus	
40							VAS 1 Bauzeitenregelung	Wasserfledermaus	
41							VAS 1 Bauzeitenregelung	Fransenfledermaus	
42							VAS 1 Bauzeitenregelung	Großes Mausohr	
43							VAS 1 Bauzeitenregelung	Mopsfledermaus	
44							VAS 1 Bauzeitenregelung	Braunes Langohr	
45							VAS 1 Bauzeitenregelung	Graues Langohr	
46							VAS 1 Bauzeitenregelung	Großer Abendsegler	
47							VAS 1 Bauzeitenregelung	Kleiner Abendsegler	
48							VAS 1 Bauzeitenregelung	Breitflügelfledermaus	
49							VAS 1 Bauzeitenregelung	Rauhautfledermaus	
50							VAS 1 Bauzeitenregelung	Zwergfledermaus	
51							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Kleine Bartfledermaus	
52							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Große Bartfledermaus	
53							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Bechsteinfledermaus	
54							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Wasserfledermaus	
55							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Fransenfledermaus	
56							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Großes Mausohr	
57							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Mopsfledermaus	
58							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Braunes Langohr	
59							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Graues Langohr	
60							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Großer Abendsegler	
61							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Kleiner Abendsegler	
62							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Breitflügelfledermaus	
63							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Rauhautfledermaus	
64							VAS 2 Baufeldinspektion (Fledermäuse) & VAS 3 Erhalt von Nistkästen	Zwergfledermaus	
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									